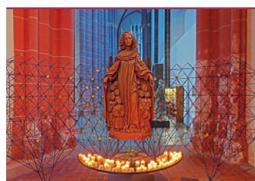

Bistum Mainz
Finanzbericht
2019



INHALT

Bischof Peter Kohlgraf Zum Geleit	3
--------------------------------------	---



Aktuelle Berichte aus dem Bistum Mainz Herausgefordert von der Corona-Krise

Wie unabhängig ist die Kirche? Bischof Peter Kohlgraf zur Corona-Krise	7
„Wir waren nicht weg!“ Predigt von Weihbischof Udo Markus Bentz	9
Klinikseelsorge im Dazwischen: Ein Bericht von Anja Weiffen	13
Den Ruf hören: Erfahrungen von Sr. Magdalena Marie Hilsenbek R.S.M.	15
Haushaltssperre im Bistum Mainz Finanzdirektor Christof Molitor erläutert die durch die Corona-Krise erforderlichen Maßnahmen	17



Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl Mainz Finanzbericht 2019

Pressemeldung zum Jahresabschluss	22
<u>Zusammengefasster Lagebericht</u> Grundlagen	25
<u>Wirtschaftsbericht</u> Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	26
Kirchenspezifische Rahmenbedingungen	26
Jahresverlauf und Lage der Diözese	27
Anlagevermögen	27
Exkurs Kapitalanlagen	28
Umlaufvermögen	28
Passiva	29
Finanzlage	30
Ertragslage	30
Sondereffekte/Plan-Ist-Abweichung	32

<u>Prognose-, Chancen- und Risikobericht</u>	
Prognosebericht	33
Chancen- und Risikobericht	35
Pastoraler Weg 2019/20	39
Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2019	42
Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	44
<u>Anhang für das Geschäftsjahr 2019</u>	
1. Allgemeine Angaben	45
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	45
3. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz	48
4. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung	49
5. Sonstige Angaben	
5.1 Organe	50
5.2 Haftungsverhältnisse	50
5.3 Abschlussprüferhonorar	51
5.4 Mitarbeiter des Bistums	51
5.5 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	51
5.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres	51
5.7 Ergebnisverwendung	51
Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2019	52
<u>Bestätigungsvermerk des unabhängigen Prüfers</u>	54
<hr/>	
Impressum	60

ZUM GELEIT



Bischof Dr. Peter Kohlgraf

Liebe Gläubige, sehr geehrte Damen und Herren!

Sie halten den Finanzbericht des Bistums Mainz zum Jahr 2019 in Händen.

Im Jahr 2019 haben wir gute Kirchensteuereinnahmen erzielt, und wir konnten mit dem uns anvertrauten Geld und den Erträgen aus anderen Quellen unsere kirchlichen Aufgaben wahrnehmen. In Liturgie, Verkündigung, Caritas, in Baumaßnahmen und Zuwendungen für weltkirchliche Aufgaben – um nur einige Felder zu nennen – konnten wir viel Gutes und Sinnvolles tun. Dafür bin ich sehr dankbar.

Allerdings zeigt sich auch 2019 – wie in den Jahren zuvor – ein Defizit. Schon lange ist den Verantwortlichen klar, dass wir geeignete Maßnahmen werden ergreifen müssen, um durch bewusste Schwerpunktsetzungen in Zukunft weiter eine qualitätsvolle Arbeit leisten zu können. Die negative Zinsentwicklung, die wachsende Zahl der Kirchaustritte und insbesondere die aktuelle Corona-Krise haben gravierende Auswirkungen auf die Finanzsituation des Bistums. Es zeichnet sich ab, dass es in allen Bereichen unseres kirchlichen Lebens Einschnitte geben muss, die für uns alle schmerzhaft sein werden. Wenn die Corona-Krise für mich persönlich etwas verändert hat, dann ist es die noch klarere Aufforderung, vor dieser Wirklichkeit nicht länger die Augen zu verschließen.

Trotz dieser Entwicklungen bin ich auch hoffnungsvoll. Wer in die Ausstellung unseres Dom- und Diözesanmuseums geht, sieht unter anderem eine Skizze über die Entwicklung des „Bistumschatzes“ in den vergangenen 1000 Jahren. Da gab es Zeiten großen Reichtums, aber auch mehrere massive Einbrüche des Kirchenvermögens. Die reichen Zeiten waren nicht immer die stärksten im Leben des Bistums, die ärmeren Jahre brachten nicht zwangsläufig Katastrophen für das religiöse Leben mit sich. Immer haben Menschen ihren Glauben gelebt und bezeugt. Genau darum geht es letztlich auch heute. Geld ist ein notwendiges Hilfsmittel, aber nicht die Quelle kirchlichen Lebens. Wir leben aus den Sakramenten, dem Wort Gottes und der Erfahrung seiner Gegenwart in der Gemeinschaft der Glaubenden. Alle Felder, in die wir Geld investieren, müssen auf je eigene Weise das Evangelium zum Leuchten bringen.

Ich danke allen, die sich in diesen Zeiten in unserer Kirche engagieren, und ich danke allen, die als Kirchensteuerzahler die finanzielle Grundlage schaffen, damit wir unsere Arbeit tun können. Die Treue und das Vertrauen, die darin zum Ausdruck kommen, sind mir sehr bewusst.

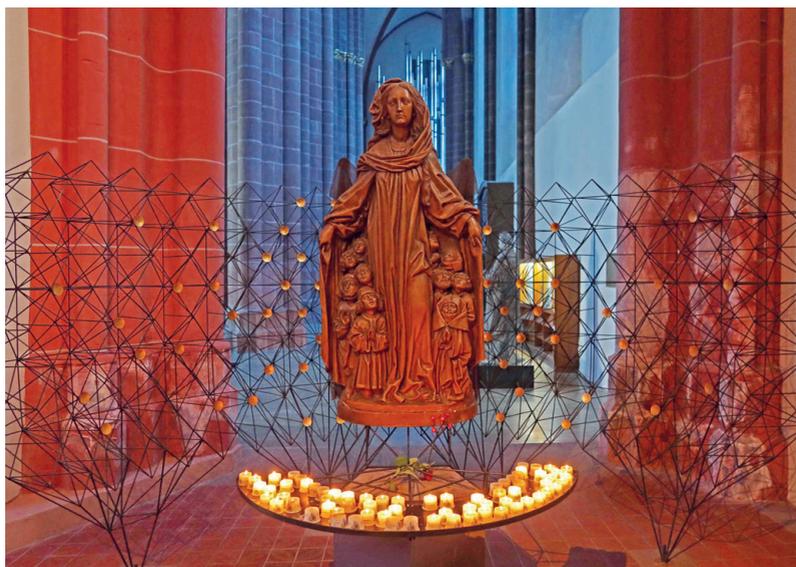
Mit herzlichen Grüßen und guten Wünschen

Ihr Bischof

+ 

+ Peter Kohlgraf

AKTUELLE BERICHTE AUS DEM BISTUM MAINZ



HERAUSGEFORDERT VON DER CORONA-KRISE

WIE UNABHÄNGIG IST DIE KIRCHE?

Bischof Peter Kohlgraf zur Corona-Krise

Im Frühjahr 2020 sind ausdrücklich auch alle Gottesdienste vom staatlich verhängten Versammlungsverbot betroffen. Haben die Kirchen dieses Verbot zu willfährig hingenommen? Haben sie dazu zu lange geschwiegen? Wie ist das überhaupt mit dem Verhältnis von Kirche und Staat? Bischof Peter Kohlgraf nimmt dazu am 29. Mai in der Mainzer Kirchenzeitung „Glaube und Leben“ Stellung.



Durch die Corona-Krise verschärft werden in diesen Tagen Fragen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat neu diskutiert. Hat der Staat das Recht, die in Artikel 4 des Grundgesetzes garantierte Religionsfreiheit zu beschränken und die Aussetzung von gottesdienstlichen Versammlungen für eine längere Zeit zu verfügen oder an strenge Auflagen zu binden? Es gibt Stimmen, die den Bischöfen Versagen vorwerfen, dass sie ohne Widerstände vor dem Staat eingeknickt seien.

Die Frage ist ernst zu nehmen, da das Grundgesetz in der Religionsfreiheit keine Gunst des Staates gegenüber den Religionen sieht, sondern den Einzelnen sowie die Kirchen und Religionsgemeinschaften vor willkürlichen Eingriffen des Staates schützen soll. Religionsfreiheit ist Ausdruck der Würde des Menschen und der Person. Immer wieder, nicht erst seit der Corona-Pandemie, werden von bestimmten Kreisen Bischöfe als Lakaien des Staates verdächtigt, da sie ja vom

Staat besoldet würden. Auch die Caritas- und Bildungseinrichtungen würden ja ausschließlich vom Staat getragen, es stünde nur „Kirche“ drauf, aber durch die angeblich komplette staatliche Refinanzierung sei man inhaltlich abhängig und schmücke sich mit fremden Federn.

Das Thema „Kirche und Finanzen“ als ein Gebiet des Kirche-Staat-Verhältnisses ist in der öffentlichen Wahrnehmung von Halbwissen und Vorurteilen geprägt. In der Corona-Krise brechen diese Themen neu auf. Wie unabhängig ist die Kirche?

Es stimmt: Der Staat fördert religiöse Aktivitäten, sofern sie dem Gemeinwohl dienen. Viele kirchliche Aufgaben wären aber ohne die Kirchensteuer nicht zu leisten, auch die staatlichen Refinanzierungen decken nicht sämtliche Kosten, manche Einrichtungen werden nicht staatlich gefördert. Dies im Einzelnen aufzulisten, sprengt den Rahmen hier. Der Finanzbericht des Bistums ist öffentlich einsehbar.

Das Kirche-Staat-Verhältnis ist aus historischen Gründen in Deutschland mit anderen Ländern schwer vergleichbar. Kirche und Staat sind getrennt, das heißt der Staat identifiziert sich mit keiner Religion, aber er drängt das Religiöse auch nicht ins Private. Die Kirche als „Körperschaft öffentlichen Rechts“ darf Steuern einziehen, der Staat übernimmt derzeit gegen Gebühren diese Aufgabe. Kirchen haben damit Privilegien, die sie aber den Vorbehalten zum Trotz vor staatlichen Zugriffen schützen sollen. Es ist ein sensibles Feld, auf dem die verschiedenen Rechte und Pflichten immer wieder kontrolliert werden müssen.



Bischof Kohlgraf begrüßt Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Staatsminister Herbert Mertin beim traditionellen St.-Martins-Jahresempfangs des Katholischen Büros am 21. November 2019 im Erbacher Hof in Mainz

Die Religionsfreiheit ist, nochmals gesagt, keine Gunst des Staates gegenüber den Religionen, aber ebenso wenig bewegen sich die Kirchen außerhalb der Rechtsordnung. Nicht zuletzt im Umgang mit sexuellem Missbrauch und auch in manchem Finanzgebaren glaubten in der Vergangenheit einige Verantwortliche in der Kirche, so manche Dinge allein intern regeln zu können. Mit Recht ist dies kritisiert worden.

Religionsfreiheit entbindet nicht von der Verantwortung für das Allgemeinwohl. In der Corona-Krise haben wir auf bestimmte Freiheitsrechte verzichtet, um andere Rechte der Gesellschaft zu schützen, vor allem den Schutz der Gesundheit der Menschen. Die Gerichte verfolgen, dass dieser Prozess in Bewegung bleibt. So hat das Bundesverfassungsgericht zwei Anträge auf völlige Gottesdienstfreiheit zurückgewiesen, aber gleichzeitig den Auftrag gegeben, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ständig zu überprüfen.

Schließlich gilt es zu sagen, dass der Staat ja die Religionsfreiheit insgesamt nicht außer Kraft gesetzt hat. Die Kirche, so beschreibt es auch der Katechismus, trägt auch Verantwortung in Staat und Gesellschaft, ohne dass sie oder die Bischöfe zu Bütteln der Regierungen würden. Wir erleben, wie sich in einer Krise das Kirche-Staat-Verhältnis in unserem Land bewähren muss, aber auch bei allen offenen Fragen sich bewährt. Es besteht kein Anlass, Verschwörungstheorien zu folgen.

„WIR WAREN NICHT WEG!“

Predigt von Weihbischof Udo Markus Bentz

Am Hochfest Christi Himmelfahrt, 21. Mai 2020, nimmt der Mainzer Weihbischof und Generalvikar, Dr. Udo Markus Bentz, im Mainzer Dom Stellung zum Vorwurf, die Kirche habe sich während der Corona-Pandemie zu sehr zurückgezogen.



Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz

„Mir fehlt meine Kirche!“ – so hatte ein Pfarrer vor vierzehn Tagen seine Predigt überschrieben. „Die Kirche hat in dieser Zeit Hunderttausende Menschen allein gelassen. Kranke, Einsame, Alte, Sterbende“, so das vernichtende Urteil der ehemaligen thüringischen Ministerpräsidentin Lieberknecht. Die Baumärkte über Ostern offen, die Kirchen geschlossen! Wenn wir uns so entbehrlich machen, können wir im Alltag nicht sagen, wir seien unentbehrlich, so ein Journalist. „Wo seid ihr?“ lautet die vorwurfsvolle Überschrift in der ZEIT in der vergangenen Woche über einer kleinen Sammlung von kontroversen Wahrnehmungen der Kirche in Zeiten von Corona.

Mich überrascht es nicht, dass seit ein paar Wochen über diese grundsätzliche Frage nach der Rolle der Kirche in einer solchen Krisensituation

mehr und mehr diskutiert und gestritten wird. Es ist der typische Verlauf einer jeden Krisenbewältigung.

Man vergisst sehr schnell, wie die ersten Tage des Lockdowns Mitte März waren: Die Infektionswelle schwappt auf Deutschland über. Längst sind die Bilder aus China, Norditalien, Spanien bekannt. „Das darf uns nicht passieren!“ Da wurde schnell, ja auch radikal konsequent gehandelt. Das gesamte gesellschaftliche Leben wurde auf ein Minimum reduziert. Verunsicherung, Angst vor dem, was kommen könnte, ein spürbarer Kontrollverlust und damit einhergehend eine hohe Erwartung nach Sicherheit und Risikominimierung – eine gewisse Schockstarre. Das war die gemeinsame beherrschende Grundstimmung nahezu aller in unsrer Gesellschaft. Es ist eine traumatisierende Erfahrung für eine ganze Gesellschaft gewesen. Und es war wie in einer Krisenbewältigung im Leben des Einzelnen so auch in der Krisenbewältigung einer ganzen Gesellschaft: Zunächst ist man wie paralysiert. Zunächst geht nur akute Intervention – keine Zeit für lange Reflexion. Entschiedene, mutige, konsequente und vor allem rasche Intervention war notwendig.

Dieses Erleben der ersten Phase der Corona-Krise haben alle geteilt. Erst nachdem die akute Krisenintervention mit den am meisten drängenden Maßnahmen bewältigt war und sich eine erste Entspannung einstellte, gab es Raum grundsätzlicher und tiefer zu reflektieren, besser zu begreifen, was da in der Hektik erster Intervention geschehen war. Es begann das Drängen – und manchmal auch der Wettlauf um die ersten

Lockerungen. Es begannen die Diskussionen. Und das ist gut und notwendig, dass wir über die akuten Interventionsmaßnahmen hinaus jetzt mehr und mehr in einen kritischen Diskurs miteinander kommen. Es ist notwendig, dass wir in neuer Weise abwägen und neu werten.

Widerstreit der Werte

Jetzt nach Wochen muss sich jeder der Ambivalenz stellen, dass nämlich grundlegende Werte in solchen Herausforderungen einander unauflöslich widerstreiten und nicht immer gleichermaßen gewahrt werden können: der Schutz des Lebens – die Verantwortung vor allem für diejenigen, deren Gesundheit eh schon geschwächt ist; das Recht auf Unversehrtheit des Leibes, aber auch das Recht auf Vergemeinschaftung, der Wert sozialer Bezüge und menschlicher Nähe, das Recht auf Selbstbestimmung und Freiheit, die aber dort auch an ihre Grenzen stößt, wo die Verantwortung für den Anderen und für das Gemeinwohl beginnt, die Verantwortung gegenüber der Existenzsicherung der Menschen, das Recht auf die Freiheit der Religionsausübung und auch da die Verantwortung, nicht nur Rechte einzufordern, sondern die eigenen Rechte mit Verantwortung für das Ganze wahrzunehmen... vieles wäre noch zu nennen.

In einer solchen Situation kommt man nicht umhin, sich gegenseitig zuzugestehen, dass keiner Patentlösungen hat, jeder unterschiedliche Gewichtungen und nach verschiedenen Maßstäben abwägt. Das ist das Kennzeichen und der Wert einer pluralen Gesellschaft. Und man muss sich auch gegenseitig eingestehen, dass man manchmal nur nach dem Prinzip „Versuch und Irrtum“ handelt, nachbessert, ausprobiert, neu abwägt und neu entscheidet... Das erleben wir jetzt. Und

da ist es gut, dass es auch diese Grundsatzdiskussionen gibt. Das ist die normale Dynamik jeder Krisenbewältigung. Leider ist das auch die Stunde für manchen Besserwisser. „Danach“ – da sind wir alle klüger...

Und in dieser gesamten Dynamik steht auch die Kirche. Kirche lebt inmitten der Welt mit ihrer Verantwortung für die Welt! Kirche ist nicht die infektionsimmune Insel einiger Träumer und Schwärmer! Auch als Kirche haben wir Verantwortung wahrgenommen. Wir waren nicht weg! Wir waren zwar nicht mehr in gewohnter Weise da. Aber das ging allen so. Das ging dem Papst genauso wie jedem Bischof und Pfarrer, wie jedem Seelsorger und jeder Seelsorgerin und jedem engagierten Christen. Ich könnte sehr viel davon berichten, wie in unserem Bistum neue Wege, Initiativen, andere Formen der Präsenz und Zuwendung, konkrete Hilfen, Zuspruch und Solidarität, aber auch Spiritualität, Gebet und geistliches Leben wiederentdeckt, neu entdeckt und mit anderer Intensität gelebt wurden – und zwar nicht nur in digitalisierter Form! Es gab und gibt eine starke, auch mediale Präsenz. Wenn man jetzt fragt: „Wo seid ihr?“ Dann muss man sich auch die Frage gefallen lassen: „Bist du bereit, genauer hinzuschauen und auch wirklich wahrzunehmen, wo wir sind?“

Ja, es gibt auch bei uns diejenigen, die bequem abgetaucht sind. Ja, es gibt auch bei uns „Versuch und Irrtum“. Es war nicht alles geglückt, was ausprobiert wurde. Ja, es gibt auch blinde Flecken und unbestelltes Feld in unserem seelsorglichen Handeln und in der Weise, wie wir in der Öffentlichkeit präsent sind. Es gibt aber auch ein beeindruckendes Glaubenszeugnis vieler, das unaufdringlich und selbstverständlich abseits der grellen und lauten Öffentlichkeit geschieht.

Eine neue Normalität

Genau wie unser Land und unsere Gesellschaft werden wir auch als Kirche „nach Corona“ nicht in die alte Normalität zurückkehren. Es wird sich eine neue, veränderte Normalität einstellen – auch für uns als Kirche. Dazu ermutigt uns das heutige Fest: Der Auferstandene verlässt die Jünger, indem er zum Himmel erhoben wird, aber: um in neuer Weise ihnen nahe zu sein – durch Gottes Geist. In seinen Abschiedsreden im Johannesevangelium sagt Jesus: „Ich werde euch nicht als Waisen zurücklassen“ (Joh 14,18). Er spricht von einem „anderen Beistand“. Es ist der Geist Gottes, durch den er auf neue Weise uns ganz nahe ist. Und so werden wir auch als Kirche gefordert sein in der vor uns liegenden Zeit, in dieser „veränderten Normalität mit Corona“ den Menschen nahe zu sein: In der vertrauten und in neuer Weise wollen wir mit Gottes Geist für die Menschen Beistand sein.

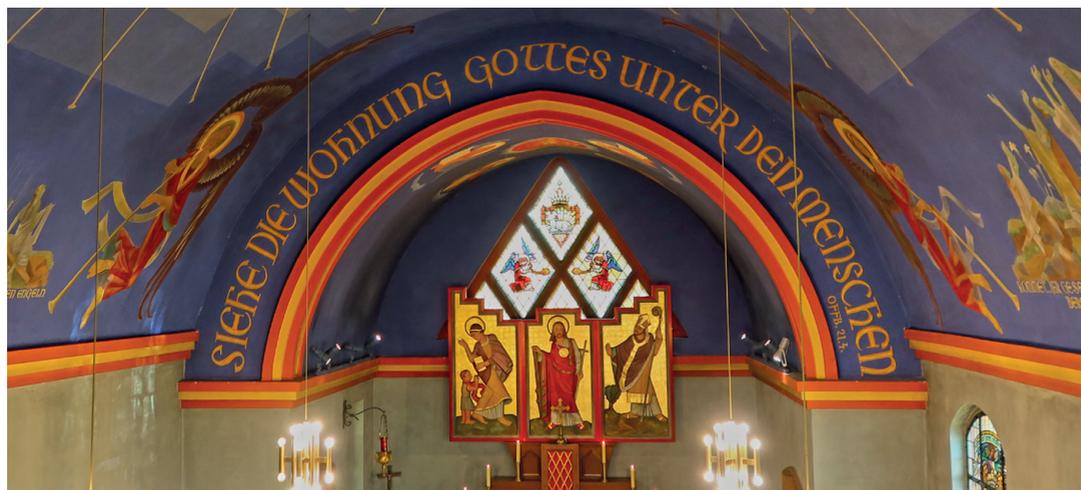
Daran schließt sich ein weiterer Gedanke zum heutigen Fest an: Die Erhöhung des Auferstandenen zu seinem Vater, die Rückkehr des Sohnes zu seinem Ursprung. Christi Himmelfahrt reißt uns nicht heraus aus unseren „weltlichen Bezügen“ und lässt uns nicht seligkeitstrunken in den Himmel starren. Das Wort des Engels an die Apostel gilt auch uns: „Ihr Männer von Galiläa, was schaut ihr nach oben!“ (Apg 1,1-11) Wo ist unser Ort? Hier – im Heute – inmitten des Schlamassels, in dem wir gemeinsam mit allen (!) stecken. Und inmitten dieses Schlamassels, dem wir uns nicht entziehen können, haben wir ganz nüchtern einen Auftrag: „Ihr werdet meine Zeugen sein ... bis an die Grenzen der Erde.“



Der erhöhte Jesus Christus im Kreis seiner Apostel:
Deckengemälde (1927) von Reinhold Schön
in St. Judas Thaddäus in Glauburg-Stockheim

Gott zieht sich nicht zurück

Wir haben aber auch eine Zusage, die uns Halt gibt: „Siehe, ich bin mit euch alle Tage bis zum Ende der Welt!“ (Mt 28,20) Mit Christi Himmelfahrt verlässt Gott die Welt nicht. Er zieht sich nicht zurück. Sondern: Durch Gottes Geist, der in uns lebt und durch uns wirkt, wirkt Gott selbst inmitten dieser Welt. Wir sind das Medium, durch das Gott wirkt, wenn wir Gottes Geist an uns wirken lassen! Deswegen braucht es gerade jetzt ein „geistliches Leben“ – Formen der Spiritualität, des Gebetes und der Frömmigkeit in den jetzt möglichen, äußeren Rahmenbedingungen:



St. Judas Thaddäus in Glauburg-Stockheim

Wir brauchen dieses geistliche Leben, damit Gottes Geist uns in der Krise inneren Halt geben kann. Damit Gottes Geist uns stark machen kann, um die gestellten Aufgaben zu bewältigen und nicht zu resignieren. Damit Gottes Geist uns in Bewegung hält, dass wir uns gerade jetzt nicht bequem zurücklehnen, sondern aufbrechen und die Nähe zu denjenigen suchen, die jetzt unsere Nähe besonders brauchen. Damit Gottes Geist vermag, uns Gelassenheit zu geben, wenn um uns herum orientierungslose Hektik, gezielte Panikmache und krude Verschwörungstheorien um sich greifen. Wer aus dem Evangelium lebt, kann nicht – erst recht als jemand, dem die Verkündigung anvertraut ist – mit Verschwörungstheorien Angst schüren, sondern muss Zeuge des Evangeliums sein: Ich bin *wirklich* bei euch *tatsächlich alle* Tage eures Lebens, auch den jetzigen.

Hinter mir liegen harte Wochen anstrengender Arbeit, vieler schwieriger Auseinandersetzungen, Wochen beständig neuen Abwägens und Ringens, wie ich wem gerecht werden kann in dieser

Situation. Und ich ahne, was an langfristigen Folgen aus der Corona-Krise auf uns zukommt, die es zu bewältigen gilt. Ich will für mich selbst diese Zusage Jesu als letztes Wort an seine Jünger verinnerlichen: Er ist wirklich bei mir! Und ich möchte Sie ermutigen, dass Sie diese Zusage auch für sich verinnerlichen!

Gerade weil der Auferstandene erhöht wird zum Vater, ist er auf neue Weise durch die ganze Geschichte hindurch bei uns. Vertrauen wir und beten wir um das, was Paulus uns im Epheserbrief, in diesem Ausschnitt der heutigen Lesung ins „Stammbuch“ geschrieben hat: „Der Gott Jesu Christ ... gebe euch den Geist der Weisheit und Offenbarung, damit ihr ihn erkennt. (...) Er erleuchte die Augen eures Herzens, damit ihr versteht, zu welcher Hoffnung ihr berufen seid ...“ (Eph 1,17–23).

Klinikseelsorge im Dazwischen

Ein Bericht von Anja Weiffen

Sie sind da und doch irgendwie nicht. Vor allem in Zeiten von Corona wollen Klinikseelsorgerinnen und -seelsorger ihren Dienst tun, müssen sich aber an die Abstandsregeln halten – ein Spagat. Während des „Lockdowns“ berichtet Redakteurin Anja Weiffen am 27. April 2020 in der Kirchenzeitung „Glaube und Leben“ über die Lage im Katholischen Klinikum Mainz und in anderen Krankenhäusern.

An Kliniken gilt ein strenges Besuchsverbot. Auch an katholischen. Wegen Corona. Doch kürzlich flimmerten im Katholischen Klinikum Mainz (kkm) die Bilder eines Gastes aus der Krankenhauskapelle in die Krankenzimmer. Per Bildschirm und Facebook feierten viele Patienten und weitere Menschen den Ostermontags-Gottesdienst mit Bischof Peter Kohlgraf. Er zelebrierte ihn fast allein, vor leeren Stühlen. Dabei dankte er den im Krankenhaus Tätigen, wünschte den Patienten baldige Genesung.

Es sind Bilder der Hoffnung, denn Krankenhäuser bleiben Orte der Seelsorge. Und die wird gebraucht. Besuche von Zimmer zu Zimmer gibt es nicht. „Die aktuelle Situation des Besuchsverbots ist für die Patienten dramatisch“, sagt Winfried Reininger, stellvertretender Seelsorge-Dezernent und Abteilungsleiter für besondere seelsorgliche Dienste. Das Verbot treffe nicht nur Covid-19-Patienten, sondern auch andere Patienten. Ausnahmen gebe es nur auf Geburts- und Palliativstationen.

Im Gegensatz zu Gemeindeseelsorgern, die etwa Seniorenheime besuchen, haben Klinikseelsorger einen Vorteil: Sie gelten als Klinikpersonal und fallen nicht unter das Besuchsverbot. „Sie können sich weiterhin im Krankenhaus bewegen“, sagt Reininger. Doch auch Klinikseelsorger können im schlimmsten Fall das Coronavirus übertragen. „Daher unterlassen sie ihre üblichen Besuche von Zimmer zu Zimmer, sondern halten in den Stationszimmern Kontakt mit den Mitarbeitern, fragen dort, ob ein Patient besondere

Unterstützung braucht“, erläutert der Ordinariatsrat. Auch telefonisch sind Klinikseelsorger erreichbar, und sie verteilen Handzettel mit Informationen.

Kopfzerbrechen bereitet den kirchlichen Mitarbeitern die Lage auf den Intensivstationen, denn auch dort – nicht nur auf Palliativstationen – wird gestorben. Normalerweise dürften Seelsorger in Schutzbekleidung auf Intensivstationen, „aber zurzeit ist die Schutzkleidung begrenzt, und wir wollen mit dem medizinischen Personal in keinen Wettbewerb um diese Ausrüstung treten“. Ein ethisches Dilemma. Von Intensivstationen zu unterscheiden sind reine Covid-19-Abteilungen. Dort hinein kommen nur Ärzte und Pfleger mit einer Spezialausrüstung. Und auch dort sterben Menschen.

Ambivalente Situation aushalten

Gefragt nach der Stimmung an einzelnen Klinik-Standorten, antwortet Pfarrer Matthias Becker, Seelsorger im Sana-Klinikum in Offenbach: „Bei Gesprächen mit dem Personal wurde immer wieder von Angst gesprochen. Vor allem zu Beginn der Krise im Blick auf die Situationen in Italien und Spanien.“ Mittlerweile sei eine gewisse Sicherheit eingetreten, da die Situation unter Kontrolle scheine. Steffen Knapp, Klinikseelsorger am kkm, berichtet: Das Besuchsverbot ist für alle Beteiligten eine sehr hohe Belastung. „Viele Kranke sind damit auf sich alleine gestellt. Gerade ältere Menschen leiden, weil der Kontakt zu den ihnen

nahstehenden Angehörigen nicht direkt möglich ist.“ Auch das Krankenhauspersonal stehe unter Druck. „Es herrscht eine große Unsicherheit: Wie geht es weiter?“

Winfried Reiningger empfindet als Kirchenmitarbeiter die Lage als „ambivalente Situation“, die es auszuhalten gelte. „Seelsorge ist ein persönliches Geschehen, und das ist zurzeit schwierig.“



Die Kapelle im Katholischen Klinikum Mainz

Den Ruf hören

Erfahrungen von Sr. Magdalena Marie Hilsenbek R.S.M.

Seit mehr als 30 Jahren wirken die Barmherzigen Schwestern von Alma auch im Bistum Mainz, unter anderem in ihrer Begegnungs- und Beratungsstätte im St. Marienhaus in Breuberg/Odenwald. Die einst in Irland gegründete Kongregation päpstlichen Rechts der „Religious Sisters of Mercy“ betreibt nach ihrer Auswanderung in den USA Krankenhäuser mit dem Ziel der ganzheitlichen Gesundheitsfürsorge. Von dieser Zielsetzung zeugt auch der Bericht von Schwester Magdalena Marie Hilsenbek über ihre Arbeit mit Corona-Patienten; der Gastbeitrag erschien in der Mainzer Kirchenzeitung „Glaube und Leben“ am 17. Mai 2020.



Sr. Magdalena Marie Hilsenbek R.S.M.
vor dem „Corona-Zelt“

Unsere jetzige Situation lässt niemanden mehr gleichgültig. Manche haben große Angst, sich anzustecken, andere sorgen sich um ihren Arbeitsplatz und das schlichte Überleben, wieder andere liegen erkrankt auf einer Covid-19-Station oder sind kurz vor ihrer Sterbestunde.

Mein Name ist Schwester Magdalena Marie, R.S.M., und ich gehöre zu den Barmherzigen Schwestern von Alma, Michigan. In meinem Apostolat arbeite ich normalerweise als Assistenzärztin im Zentrum für Seelische Gesundheit (Psychiatrie) im Gesundheitszentrum (GZO)-Erbach. Im Zuge der Corona-Krise habe ich mich gemeldet, in der Inneren Medizin mitzuarbeiten, was ich als Privileg erfahre.

Immer eine Einheit aus Körper, Geist und Seele

Im Corona-Zelt, das dem Krankenhaus sozusagen vorgeschaltet ist, kommen täglich zahlreiche Patienten mit Verdacht auf eine Corona-Infektion oder mit einer bereits manifesten Erkrankung, deren Zustand sich deutlich verschlechterte. Neben initial „physischer“ Versorgung ist es offenkundig, dass wir immer eine Einheit aus Körper, Geist und Seele sind und auch diese der Beachtung und Begleitung bedürfen. Viele sind verängstigt:



„Wie geht es weiter? Sind meine Lieben zu Hause versorgt? Werde ich Covid überwinden oder gar daran sterben?“ Heute, vielleicht mehr als je zuvor, benötigen Menschen andere, die Wegweiser sein können, da vielen der Zugang zu Gott „abhandengekommen“ ist oder sie noch nie einen solchen hatten. Spiritueller Wegbegleiter in Zeiten der Corona-Pandemie zu sein, bedeutet vor allem, „den Ruf zu hören“... den Ruf, da zu sein, wenn die Angst groß ist; den Ruf zum gemeinsamen Gebet umzusetzen, wenn beten nie gelehrt wurde oder im Verfall der Kräfte nicht zugänglich scheint. Auf medizinischer Ebene bedeutet es den Ruf, Veränderungen wahrzunehmen, Medikamente anzupassen und das Krankheitsgeschehen dem Patienten und/oder besorgten Angehörigen zu erläutern.

Meine ärztlichen Kollegen von den Covid-Stationen benachrichtigen mich, wenn jemand Seelsorge wünscht oder sich in den letzten Stunden seines/ihrer Lebens befindet. Dankenswerterweise haben wir genug Schutzkleidung, so dass zusätzliche Kontakte problemlos möglich sind.

Manche Patienten fragen, ob Gott sie wohl verlassen habe. Eine berechtigte Frage, die selbst Jesus am Kreuz gestellt hat. Wir dürfen mit einer vom Glauben getragenen Sicherheit sagen, dass nichts ohne sein Wissen, ohne seinen Plan der Liebe und Barmherzigkeit geschieht. Die Frage nach dem „Warum“ im Leiden ist sehr persönlich und findet ihre Antwort abermals in Gott, der ganz Mensch als der Emmanuel, Gott mit uns, wurde. Dazu braucht es meist eine Hinführung. In Momenten der Kreuzesnachfolge auf dem Krankenbett – in Leiden und Angst – können Patienten dann oft erfahren, dass sie zwar ihr Kreuz tragen, dass aber Christus sie trägt. Zudem sind viele sehr dankbar, eine „Wunderbare Medaille“ oder einen Rosenkranz zu bekommen – nicht zuletzt, um sich daran festzuhalten.

Die Wunden auf unsere Weise verbinden

„Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20). Dieses Bibelzitat lässt die Erinnerung an den Guten Samariter wach werden. Nachdem andere das Leid eines Verletzten am Wegesrand ignorierten, kam ein Reisender aus Samarien: „Als er ihn sah, hatte er Mitleid“ (Lukas 10,33).

Nicht wenige in unserer Umgebung sind vom Virus betroffen. Was tun wir? Die aktuelle, von Gott zugelassene Pandemie, ist ein Aufruf, nicht einfach weiterzugehen, sondern die Wunden des Kranken auf unsere Weise zu verbinden – vielleicht durch einen Einkauf für einen Kranken, ein gutes Wort oder eine Karte für eine betroffene Familie. Vor allem aber die Zusage, dass wir den Kranken, der durch ein finsternes Tal geht, in unser Gebet einschließen, dass er kein Unheil fürchten muss, da Gott bei ihm ist (siehe Psalm 23). Mit Gottes Gnade können wir alle mitwirken, diese Pandemie zu einem neuen Aufbruch des Glaubens und des Gottvertrauens aufblühen zu lassen.

Haushaltssperre im Bistum Mainz

Finanzdirektor Christof Molitor erläutert die durch die Corona-Krise erforderlichen Maßnahmen

Angesichts der durch die Corona-Krise ausgelösten wirtschaftlichen Folgen für das Bistum Mainz hat der Mainzer Weihbischof und Generalvikar, Dr. Udo Markus Bentz, der auch Ökonom des Bistums Mainz ist, ab Montag, 20. April 2020, eine Haushaltssperre angeordnet. Das bedeutet, dass alle bereits in den Haushalten bewilligten größeren Ausgaben sowie Stellenausschreibungen zunächst ausgesetzt sind und der Zustimmung des Generalvikars bedürfen. Im Interview der „Mainzer Bistumsnachrichten“ erläutert der Finanzdirektor des Bistums Mainz, Christof Molitor, die erforderlichen Maßnahmen.

In welcher Weise ist das Bistum Mainz von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise betroffen?

Finanzdirektor Molitor: In Folge der Corona-Pandemie verzeichnen fast alle Volkswirtschaften in der ganzen Welt kräftige Konjunkturerbrüche. Es ist nicht absehbar, wann die Wirtschaftsleistung und die Beschäftigungszahlen das Niveau des Jahres 2019 wieder erreichen werden. Die Auswirkungen auf die Finanzlage des Bistums Mainz und der Kirchengemeinden sind zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht vollumfänglich absehbar. In folgenden Bereichen zeichnen sich zum Teil erhebliche Belastungen ab: massiver Rückgang des Kirchensteueraufkommens, Einnahmeverluste durch Schließungen von Bildungs- und Tagungshäusern, Ausfall von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kitas und Schulen, Zahlungsausfälle bei der Erwachsenen- und Familienbildung, zusätzliche Kosten für den kurzfristigen Ausbau der digitalen Infrastruktur (Videokonferenzen, Homeoffice-Arbeitsplätze), Ausfall von Kollekten und Mieteinnahmen (Pfarr- und Gemeinderäume).

Erste Lockerungsmaßnahmen ab Mai lassen auf eine langsame Normalisierung der wirtschaftlichen Entwicklung hoffen. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die Krise schnell überwunden sein wird. Die Finanzkrise 2008 / 2009 hat gezeigt,

dass es fast vier Jahre dauert, bis die Wirtschaft das Vorkrisenniveau wieder erreicht. Mittlerweile ist absehbar, dass das Ausmaß der Corona-Krise deutlich über das hinausgeht, was wir aus der Finanzkrise kennen. Wir rechnen bei einem geplanten Haushaltsvolumen von 357 Millionen Euro in 2020 und einem geplanten Jahresfehlbetrag von 32 Millionen Euro mit zusätzlichen Belastungen von 40 bis 50 Millionen Euro. Aufgrund der zögerlichen Erholung der Wirtschaft und geringeren Katholikenzahlen wird das Kirchensteueraufkommen auch in den kommenden Jahren unterhalb der Werte der letzten Jahre liegen. Darauf muss sich das Bistum durch strukturelle Anpassungen aller Ausgabenbereiche einrichten.

Und wie sieht es bei der Caritas aus?

Die Caritas im Bistum Mainz begleitet und unterstützt Menschen, setzt sich anwaltschaftlich für Benachteiligte ein und leistet auch als Trägerin von Diensten und Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Altenheimen einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag. Dafür erhält sie jährlich fast 20 Millionen Euro aus Kirchensteuermitteln des Bistums. Der überwiegende Teil der Caritas-Leistungen wird aus Sozialleistungsentgelten und Fördermitteln refinanziert. Man kann davon ausgehen, dass sich die sozialen Probleme durch die Corona-Krise verschärfen und die Caritas künftig noch stärker fordern wird. Das bedeutet, dass ei-



nerseits neue Aufgaben entstehen. Andererseits kann die Caritas einen Teil ihrer Leistungen zurzeit nicht wahrnehmen – zum Beispiel in der Tagespflge oder in Beschäftigungsförderungsprojekten – was finanzielle Einbußen zur Folge haben wird. Zu hoffen ist, dass ein Teil dieser Einbußen durch den vom Gesetzgeber gespannten Schutzschirm abgedeckt wird.

Was bedeutet die Krise konkret für die Pfarreien und Einrichtungen im Bistum Mainz?

Auch Kirchengemeinden haben Einnahmeausfälle. Zur wirtschaftlichen Konsolidierung wurde im letzten Jahr beschlossen, dass die Haushaltszuweisungen an die Kirchengemeinden über einen Zeitraum von fünf Jahren um zwei Prozent pro Jahr gekürzt werden, also zehn Prozent über fünf Jahre. Steigende Personal- und Sachkostenaufwendungen gehen dabei zu Lasten der Kirchengemeinden. Durch die zusätzlichen Belastungen

der Corona-Krise geraten nun vermehrt Kirchengemeinden in eine finanziell schwierige Situation, die im Einzelfall genau analysiert werden muss. Einsparpotentiale ergeben sich insbesondere durch eine Reduzierung des Immobilienbestands und damit verbundenen geringeren Betriebs- und Instandhaltungsaufwendungen. Dieser Prozess kann aber erst nach der Definition der neuen pastoralen Räume in einigen Jahren richtig starten. Pastoral nicht benötigte Liegenschaften können bereits heute reduziert werden. Zudem können durch Kooperationsmöglichkeiten Räume gemeinsam genutzt werden. Durch die Zusammenlegung von Sekretariatsstellen und den Ausbau der Digitalisierung können Synergieeffekte genutzt und damit Kosten gespart werden.

Im Hinblick auf die Einrichtungen des Bistums Mainz (Schulen, Kindertagesstätten, Tagungs- und Bildungshäuser) wird man sich auch an den rückläufigen finanziellen Rahmen anpassen müssen bzw. versuchen, Kosten weiter zu optimieren und Drittmittel zu steigern. Hierzu gibt es Arbeitsgruppen, die Entscheidungen für die Gremien vorbereiten.

Welche Änderungen ergeben sich für das Bischöfliche Ordinariat in Mainz?

Die Jahresergebnisse des Bistums sind schon einige Jahre negativ und strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen müssen nun zeitlich schneller beraten und umgesetzt werden. Ziel ist es, auch dauerhaft wirtschaftlich handlungsfähig zu bleiben und die definierten pastoralen Schwerpunkte nachhaltig finanziell auszustatten. Die Haushaltssperre dient dazu, in den einzelnen Abteilungen und Einrichtungen nochmals genau alle größeren Ausgaben und Investitionen unter dem Gesichtspunkt des Umfangs und der Notwendigkeit in den Blick zu nehmen.



Diozesankirchensteuerrat am 9. Juni 2020 im Erbacher Hof in Mainz

Gibt es auch Bereiche, die von der Haushaltssperre ausgenommen sind?

Die Haushaltssperre bezieht sich auf den gesamten Rechtsträger „Bistum Mainz“. Dazu gehört auch, dass Stellenausschreibungen bis auf weiteres ausgesetzt werden und Ausnahmen der schriftlichen Zustimmung des Generalvikars bedürfen. Sonderzuschüsse für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, die von unseren Aufsichtsgremien vorab genehmigt werden müssen, werden bis auf weiteres noch restriktiver gehandhabt. Von den Restriktionen der haushaltswirtschaftlichen Sperre sind die Lohn-, Gehalts- und Pensionsverpflichtungen gegenüber den Mitarbeitenden sowie Aufwendungen, die sich aus bestehenden, vertraglichen Verpflichtungen für die Körperschaft Bistum Mainz ergeben, ausgenommen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Strom, Wasser, Heizung, Telefon, Versicherungen, Miete und Leasing.

Wie sehen Ihre Prognosen aus? Wie lange werden diese Maßnahmen notwendig sein?

Das ist abhängig vom Verlauf der Krise und den wirtschaftlichen Folgen. Schließt sich an die Corona-Krise eine Rezession über mehrere Monate oder gar Jahre an, wird auch die Haushaltssperre länger aufrechterhalten werden müssen. Dies ist mit Sicherheit auch für die Verwaltung kein angenehmer Zustand, da alle Anträge einzeln beraten und beschieden werden müssen. Hoffen wir daher für alle, dass diese Phase nicht zu lange andauert.

BISTUM MAINZ UND BISCHÖFLICHER STUHL MAINZ



FINANZBERICHT 2019

KIRCHENSTEUERRAT VERABSCHIEDET JAHRESABSCHLUSS 2019

Pressemeldung

Bei der Sitzung der Vollversammlung des Kirchensteuerrates hat die Finanzverwaltung des Bistums Mainz den zusammengefassten Jahresabschluss 2019 für das Bistum Mainz und den Bischöflichen Stuhl zu Mainz vorgelegt. Der Jahresabschluss wurde, wie bereits in den vergangenen Jahren, nach den handelsrechtlichen Vorschriften in der für große Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form aufgestellt.

Nach einer Aussprache wurde der Abschluss, der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde, von den Mitgliedern des Kirchensteuerrates verabschiedet. Die Sitzung, die als kombinierte Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Kirchensteuerrates abgehalten wurde, fand am Dienstagabend, 9. Juni 2020, im Ketteler-Saal des Erbacher Hofes in Mainz unter Vorsitz von Bischof Peter Kohlgraf statt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bilanzsumme des Bistums Mainz beläuft sich auf 1,323 Milliarden Euro. Neben dem Sachanlagevermögen (274,5 Millionen Euro) sind die Finanzanlagen (956,1 Millionen Euro) größter Aktivposten. Den Finanzanlagen stehen Verpflichtungen in etwa gleicher Höhe insbesondere aus der Altersversorgung für 388 Geistliche sowie 574 verbeamtete Lehrer und Beamte in der Verwaltung sowie die Bauerhaltung gegenüber. Das Bistum Mainz und die Pfarreien unterhalten rund 1.700 Immobilien.

Die Gesamterträge für 2019 summieren sich im Jahresabschluss auf 329,3 Millionen Euro (Vorjahr: 314,3 Millionen Euro). Die Kirchensteuereinnahmen sind mit 236,1 Millionen Euro höher ausgefallen als im Vorjahr (217,8 Millionen Euro). Für 2019 ergibt sich ein rechnerischer Jahresfehlbetrag von 24,7 Millionen Euro, der vor allem aus der handelsrechtlich vorgegebenen Anpassung des Rechnungszinses der Pensions- und Beihilferückstellungen resultiert (47,8 Millionen Euro). Dieser Jahresfehlbetrag konnte durch Entnahme

aus den Ergebnis- und Zweckrücklagen des Bistums Mainz gedeckt werden. Die Eigenkapitalquote sinkt von 40,7 Prozent auf 37,2 Prozent.

Bereits im April Haushaltssperre erlassen

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz, der Generalvikar und Ökonom des Bistums Mainz ist, machte deutlich, dass sich die zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Corona-Krise derzeit noch nicht vollständig abschätzen ließen. „Während das abgeschlossene Jahr 2019 von der finanziellen Entwicklung her grundsätzlich im Rahmen der Planungen lag, ist die Entwicklung in diesem Jahr für uns noch eine große Unbekannte. Allerdings müssen wir von ganz massiven Rückgängen bei der Kirchensteuer ausgehen. Deshalb haben wir bereits frühzeitig im April eine Haushaltssperre für das Bistum Mainz erlassen.“ Alle nicht beauftragten Maßnahmen über 10.000 Euro bedürfen im Bistum Mainz seitdem einer erneuten Prüfung und Genehmigung.

Schon im vergangenen Jahr sei deutlich gewesen, „dass wir mit Nachdruck die Ausgaben des Bistums Mainz strukturell an die zukünftigen finanziellen Möglichkeiten anpassen müssen“, betonte Weihbischof Bentz. „Die zu erwartenden Einnahmeeinbrüche durch Corona werden die bisherige Entwicklung beschleunigen. Das heißt, dass es auch für das Bistum Mainz wahrscheinlich schneller als geplant Konsolidierungsmaßnahmen braucht, um nachhaltig stabile wirtschaftliche Verhältnisse zu gewährleisten“, betonte Bentz. „Wir können als Bistum nicht dauerhaft über unsere Verhältnisse leben und müssen nachfolgenden Generationen geordnete Strukturen hinterlassen.“

DWR wird „echtes Aufsichtsgremium“ für Bistumsfinanzen

In der Sitzung sind außerdem die neuen Statuten des Diözesanvermögensverwaltungsrates (DWR) und im Zusammenhang mit diesen auch die neuen Statuten für den Diözesankirchensteuerrat angehört worden, die nach Abschluss eines umfangreichen Beteiligungsprozesses durch den Mainzer Bischof Peter Kohlgraf in Kraft gesetzt werden: „Ich bin froh und dankbar, dass mit den neuen Statuten für den DWR ein wichtiger Baustein für eine noch bessere Kontrolle der Kirchenfinanzen umgesetzt wird. Die zusätzliche Kompetenz in Finanzfragen ist für mich eine große Entlastung und Unterstützung in der Verantwortung für die Finanzen des Bistums“, sagte Bischof Kohlgraf.

In den neuen Statuten für den DWR wird festgelegt, dass dieses Gremium nur noch aus externen Mitgliedern bestehen soll. Mitarbeiter des Bistums Mainz können als Sachverständige ohne Stimmrecht an den Sitzungen des DWR teilnehmen. „Durch diese Neuaufstellung wird der DWR ein echtes Aufsichtsgremium, mit dem wir eine ganz klare und eindeutige Kontrolle der Bistums-

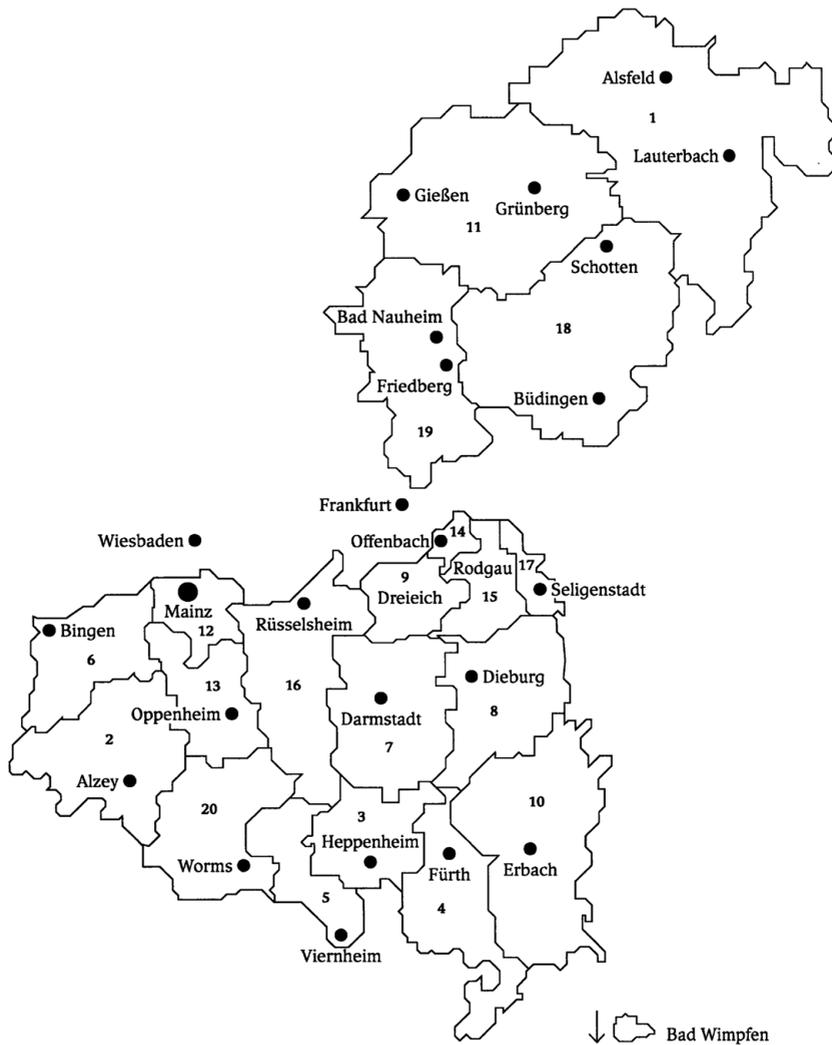
finanzen erreichen“, betonte Weihbischof Bentz. „Der Bischof ist künftig nicht mehr frei bei der Besetzung des DWR: Drei Mitglieder werden vom Kirchensteuerrat benannt und nur zwei vom Bischof. Durch diese Auswahl wird der DWR direkt über den Kirchensteuerrat von den Kirchensteuerzahlern legitimiert.“

Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2020

Für das laufende Jahr 2020 geht der Finanzdirektor des Bistums Mainz, Christof Molitor, von zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise aus, die sich allerdings noch nicht vollständig abschätzen ließen: „Zusätzlich zu unserem geplanten Jahresfehlbetrag von 32,3 Millionen Euro müssen wir in diesem Jahr mit einem Rückgang der Kirchensteuer um bis zu 20 Prozent rechnen: Das sind 45 bis 50 Millionen Euro weniger Kirchensteuereinnahmen. Dies ist vor allem eine Folge der stark ausgeweiteten Kurzarbeit. Wer wegen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld bezieht, muss darauf keine Kirchensteuer zahlen.“ Mit rund 230 Millionen Euro macht die Kirchensteuer rund 70 Prozent der Einnahmen des Bistums Mainz aus. Hinzu kommen unter anderem auch Einnahmeausfälle bei Bildungs- und Tagungshäusern, Stornokosten und ausfallende Elternbeiträge für Betreuungen in Kitas und Schulen.

Im laufenden Jahr 2020 haben sich die Kirchensteuereinnahmen im Bistum Mainz bis einschließlich Mai gegenüber dem Vorjahr um 5,6 Millionen Euro negativ entwickelt. Im ersten Quartal 2020 lag das Kirchensteueraufkommen noch in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Seit April 2020 zeigen sich verstärkt die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die Finanzkrise 2008/2009 hat gezeigt, dass es einige Jahre dauert, bis das Vorkrisenniveau wieder erreicht wird.

GEBIET UND DEKANATE DES BISTUMS MAINZ



Dekanate

1	Alsfeld	6	Bingen	11	Gießen	16	Rüsselsheim
2	Alzey/Gau-Bickelheim	7	Darmstadt	12	Mainz-Stadt	17	Seligenstadt
3	Bergstraße-Mitte	8	Dieburg	13	Mainz-Süd	18	Wetterau-Ost
4	Bergstraße-Ost	9	Dreieich	14	Offenbach	19	Wetterau-West
5	Bergstraße-West	10	Erbach	15	Rodgau	20	Worms

ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT FÜR DAS BISTUM MAINZ UND DEN BISCHÖFLICHEN STUHL MAINZ

Grundlagen

Das Bistum Mainz und der Bischöfliche Stuhl zu Mainz, im Folgenden kurz Bistum, sind nach kanonischem Recht öffentliche juristische Personen (can. 116 § 1 CIC) und tragen die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Professor Dr. Peter Kohlgraf leitet das Bistum. Seine Bischofsweihe und Amtseinführung erfolgten am 27. August 2017. Mit Wirkung vom 28. August 2017 ernannte er Herrn Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz zum Generalvikar des Bistums Mainz gemäß can. 475 § 1 CIC.

Das Gebiet des Bistums Mainz umfasst ca. 7.700 Quadratkilometer und erstreckt sich im Wesentlichen auf die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz. Das Bistum umfasst 20 Dekanate und 302 Pfarreien. Es gibt 702.439 Katholiken im Bistum (Vorjahr: 718.715).

Beim Bistum und seinen Institutionen sowie Verbänden sind rund 6.800 Menschen beschäftigt. Zur Diözese gehören 24 kirchliche Schulen, davon 18 in Trägerschaft des Bistums. Insgesamt werden ca. 12.000 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die 24 katholischen Schulen gliedern sich in

9 Gymnasien, 1 Schule des zweiten Bildungswegs, 4 berufsbildende Schulen, 5 Grund- und 2 Realschulen, 3 Förderschulen und die Kath. Hochschule (KH) Mainz auf.

In 193 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden und 14 in anderer kirchlicher Trägerschaft werden rund 15.800 Kinder betreut; außerdem gibt es sieben Familien- und Erwachsenenbildungsstätten.

Hinzu kommen 3 Übernachtungs- und Bildungshäuser für die Jugendpastoral sowie 3 Tagungshäuser für Einkehrtage und Familienfreizeiten. Auch die Gästehäuser zweier Klöster werden maßgeblich vom Bistum unterstützt. Hinzu kommen 544 soziale Einrichtungen der Caritas, in denen rund 257.000 Personen von 12.200 Mitarbeitenden betreut werden. Zu den Aufgaben dieser sozialen Einrichtungen zählen die Kinder- und Jugendhilfe, die Familien- und Altenhilfe, die Pflege von Kranken und Hilfsbedürftigen, die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen oder seelischen Problemen sowie die Flüchtlingshilfe.



Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die konjunkturelle Lage in Deutschland war im Jahr 2019 gekennzeichnet durch ein nachlassendes Wirtschaftswachstum, welches sich im Jahresverlauf weiter abgeschwächt hat. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im Jahr 2019 um 0,6 % höher als im Vorjahr. Die deutsche Wirtschaft ist damit das zehnte Jahr in Folge gewachsen. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich das Tempo etwas verlangsamt. Im Jahr 2018 war das BIP noch um 1,4 % und 2017 um 2,2 % gestiegen. Die Arbeitslosenquote sank durchschnittlich auf 5,0 % (Vorjahr: 5,2 %). Die Lage an den Kapitalmärkten war weiterhin vom extrem niedrigen Zinsniveau geprägt.

Kirchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Aktivitäten des Bistums werden hauptsächlich aus den Kirchensteuermitteln finanziert, die ca. 70 % aller Erträge der Diözese ausmachen. Für die Höhe des Kirchensteueraufkommens stellen insbesondere die Lohn- und Einkommensteuerentwicklung, die Erwerbstätigenquote, der demografische Wandel in der Region sowie Änderungen des Steuerrechts wichtige externe Einflussfaktoren dar.

Das Lohnsteueraufkommen in Deutschland ist in 2019 um 5,5 % gestiegen. Die Kirchensteuereinnahmen im Bistum Mainz sind um 18,3 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Zu beachten ist, dass im Jahr 2018 eine außerordentliche, periodenfremde Rückzahlung in Höhe von rund 7,3 Mio. EUR in RLP geleistet werden musste. Kircheneinkommensteuer wurde von der Landesoberkasse Koblenz über Jahre falsch zugeordnet. Dies wurde korrigiert. Künftig

werden die Kirchensteuereinnahmen aufgrund des demografischen Wandels und durch Kirchengaustritte voraussichtlich geringer ausfallen.

Insgesamt ging die Mitgliederzahl um rund 16.276 Katholiken zurück. Es gab rund 7.200 Sterbefälle und 9.900 Austritte; dem standen ca. 4.500 Taufen und 307 Eintritte bzw. Wiederaufnahmen gegenüber.

Das Bistum Mainz übernimmt im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzips öffentliche Aufgaben, wie die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten, Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung und in der Jugend- und Altenhilfe sowie in der Betreuung von Kranken und Hilfsbedürftigen und erhält dafür Zuschüsse. Die Zuschüsse des Staates für diese Aufgaben sind nicht kostendeckend, so dass das Bistum für die übernommenen Aufgaben zusätzlich eigene finanzielle Mittel einbringt.

Mit den Kirchensteuereinnahmen und Zuschüssen, die dem Bistum zufließen, werden neben den zuvor genannten Aufgaben vor allem die Seelsorge sowie weitere soziale und auch kulturelle Tätigkeiten finanziert. Außerdem müssen diese Mittel die nötige Verwaltung, den Betrieb der Einrichtungen und den Erhalt der Gebäude sowie die Vorsorgeleistungen für die Mitarbeiter absichern.

Basis für die Verteilung der Mittel ist der vom Kirchensteuerrat beschlossene jährliche Wirtschaftsplan.

Jahresverlauf und Lage der Diözese

Der Jahresabschluss für das Berichtsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 wurde – wie im Vorjahr – freiwillig nach den Vorschriften des HGB in der für große Kapitalgesellschaften vorgesehenen Form (§ 264 Abs. 1 HGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Die Diözese wendet damit den Standard mit den weitreichendsten Vorschriften für große Kapitalgesellschaften an, um ein hohes Maß an Transparenz in der Berichterstattung zu erfüllen.

Die Kirchensteuereinnahmen haben sich im Vergleich zu 2018 um 18,3 Mio. EUR erhöht. Die notwendige Erhöhung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen (23,1 Mio. EUR regelmäßige Zuführung und Verzinsung + 47,8 Mio. EUR Zuführung wegen Zinsänderung = 70,9 Mio. EUR Gesamtzuführung) führten in der Summe zu einem Jahresfehlbetrag von - 24,7 Mio. EUR.

Anlagevermögen

Die Bilanzsumme des Bistums Mainz stieg im Geschäftsjahr 2019 um 51.997 TEUR auf 1.323.425 TEUR. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt 93,0 % (Stand 31.12.2018: 90,4 %). Das Anlagevermögen setzt sich dabei aus Sachanlagen (22,3 %) und Finanzanlagen (77,7 %) zusammen. Bei den Sachanlagen stehen den Zugängen von 17.729 TEUR planmäßige Abschreibungen in Höhe von 6.587 TEUR und Abgänge in Höhe von 695 TEUR gegenüber.

Der Anstieg des Finanzanlagevermögens resultiert im Wesentlichen aus Investitionen in Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von netto 95.754 TEUR. Zum Stichtag war das Finanzanlagevermögen überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere und Wertpapierspezialfonds investiert. Die Finanzanlagen dienen insbesondere zur Deckung der Altersversorgungsverpflichtungen des Bistums und der Bauhaltungsmaßnahmen. Die stillen Reserven in den Finanzanlagen betragen zum Jahresende 160,9 Mio. EUR (17,0 %). Kapitalmärkte sind keine Einbahnstraße. Deshalb ist es wichtig, für schwächere Marktphasen über entsprechende Reserven zu verfügen. Das Gesamtanlagerisiko wird zudem von einem Overlaymanager gesteuert. Das Risikobudget wurde zu Jahresbeginn auf 4,0 % festgelegt. Im Jahr 2019 konnte eine sehr erfreuliche Wertentwicklung von 8,31 % nach Kosten verzeichnet werden. In den ersten Monaten des Jahres 2020 haben sich die Kapitalmärkte aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus auf die globale Wirtschaft deutlich negativ entwickelt. Somit dürfte das Jahr 2020 ein herausforderndes Jahr für Kapitalanleger werden. Die konjunkturellen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht vollumfänglich absehbar.

Exkurs Kapitalanlagen

Für das Management des Kapitalanlagevermögens gemäß dem Leitfaden der Deutschen Bischofskonferenz „Ethisch nachhaltig investieren“ setzt das Bistum Mainz bis Ende 2019 auf das Nachhaltigkeitsresearch der Firma oekom research AG in München. Zum 01.01.2020 liefert MSCI ESG das Nachhaltigkeitsresearch. Im Rahmen der nachhaltigen Investmentstrategie des Bistums werden explizit definierte Ausschlusskriterien umgesetzt. Damit werden die Anforderungen an die vom Vatikan veröffentlichten „Erwägungen zu einer ethischen Unterscheidung bezüglich einiger Aspekte des gegenwärtigen Finanzwirtschaftssystems“ (Oeconomicae et pecuniariae quaestiones) erfüllt.

Bei **Staatsanleihen** werden beispielsweise Länder mit einem autoritären Regime (i. S. d. „Freedom House Index“) ausgeschlossen. Ebenfalls berücksichtigt werden der „Global Peace Index (GPI)“ des Institute for Economics and Peace, der „Corruption Perception Index (CPI)“ sowie das Militärbudget im Verhältnis zum jeweiligen BIP.

Für **Aktien** und **Unternehmensanleihen** gibt es ebenfalls detaillierte Ausschlussfilter, die unterschiedlich stark eingestellt sind. Dazu zählen Menschenrechts- und Arbeitsrechtskontroversen, kontroverses Umweltverhalten bei Unternehmern und Zulieferern sowie Korruption. Ferner sind folgende Branchen ausgeschlossen: Produzenten von Pharmazeutika und Betreiber von Kliniken zur Abtreibung, Produzenten von hochprozentigen Getränken, Produzenten von Atomenergie, Uran und Kernkomponenten von Kernkraftwerken, spezialisierte Unternehmen zur Erforschung von Embryonen, Hersteller und Entwickler von gewaltverherrlichenden Videospielen, Glücksspiel, Produzenten von Rüstung und Tabakendprodukten, Förderer und Aufbereiter / Verwender von Kohle sowie Förderer mit einem Anteil an der glo-

balen Kohleförderungsmenge mit mehr als 1 % sowie Ölsande ab 0 %.

Damit unternimmt das Bistum auch erste Schritte in Richtung Divestment und orientiert sich an den Forderungen von Papst Franziskus zum aktiven Kampf der Kirchen gegen den Klimawandel.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen ist insbesondere geprägt durch eine Minderung der Guthaben bei Kreditinstituten um 32.607 TEUR auf 41.526 TEUR. Die Reduzierung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Investitionen in das Finanzanlagevermögen aus dem Vorjahr nachgeholt wurden. Die Guthaben sichern die laufende Liquidität, unter anderem die monatlichen Zuweisungen an die Kirchengemeinden sowie die Gehaltszahlungen an die Mitarbeiter. Aber auch hohe investive Baumaßnahmen müssen aus der Liquidität finanziert werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erhöhen sich insgesamt um 907 TEUR. Dies ist insbesondere auf höhere Forderungen an Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen (625 TEUR) und höhere Forderungen aus Kirchensteuern (520 TEUR) zurückzuführen. Die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen haben sich dagegen leicht um 424 TEUR gemindert.

Passiva

Das Bistumskapital beträgt unverändert 220.000 TEUR und deckt damit die nicht oder nur schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände des Bistums insbesondere in Form von für kirchliche Zwecke genutzten Sachanlagen ab. Die Zweckrücklagen belaufen sich in Summe auf 261.872 TEUR. Diese betreffen die „Bauerhaltungsrücklage“ (174.152 TEUR), die Rücklage für „Pensionen und Beihilfen“ (76.720 TEUR) sowie die „Sonstigen Zweckrücklagen“ (11.000 TEUR). Die Rücklage für „Pensionen und Beihilfen“ berücksichtigt die Tatsache, dass die bilanzrechtlich vorgeschriebene Höhe der Pensionsrückstellungen beim aktuellen Kapitalmarktzinsniveau nicht ausreicht, um die bestehenden Versorgungsverpflichtungen zu erfüllen. Aus diesem Grund wurden durch das Bistum ergänzende Rücklagen gebildet, die der Risikovorsorge dienen und die Differenz zwischen dem handelsrechtlich relevanten bilanzierten Anwartschaftsbarwert der Pensions- und Beihilferückstellungen und dem Barwert bei einem Rechnungszins von etwa 1,9 % ausgleichen. Ziel ist es, die „wirtschaftliche“ Deckungslücke in den Pensions- und Beihilferückstellungen in den nächsten Jahren durch die Entnahme aus den Rücklagen für Pensionen auszugleichen und weitere Rücklagen für einen zu erwartenden Rechnungszins unter 1,9 % aufzubauen. Dazu wurde für den Wirtschaftsplan 2020 beschlossen, 114.000 TEUR aus der Bauerhaltungsrücklage in die Pensions- und Beihilferücklage umzugliedern, um ein Zinsniveau von etwa 0,75 % abzubilden.

Das Eigenkapital des Bistums Mainz vermindert sich durch den Jahresfehlbetrag von 517.382 TEUR auf 492.664 TEUR. Die Eigenkapitalquote verminderte sich in der Folge von 40,7 % auf 37,2 %.

Die Rückstellungen wurden insbesondere für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (einschließlich mittelbarer Pensionsverpflichtungen

aus der Zusatzversorgung) in Höhe von 571.182 TEUR (Stand 31.12.2018: 509.569 TEUR) sowie für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 136.890 TEUR (Stand 31.12.2018: 126.227 TEUR) gebildet. Der Anstieg resultiert überwiegend aus der Anpassung des Rechnungszinssatzes auf 2,71 % (10-Jahres-Durchschnitt) bzw. 1,97 % (7-Jahres-Durchschnitt) (31.12.2018: 3,21 % bzw. 2,32 %).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Vollversammlung im März 2020 in Mainz einheitliche Grundsätze für die Entschädigung für Missbrauchsoffer beschlossen. Die Leitlinien sehen ein zentrales und unabhängiges Gremium vor, das in Anlehnung an das Niveau gerichtlicher Schmerzensgeld-Entscheidungen in Höhe von „Anerkennungszahlungen“ festsetzt. Diese erstrecken sich in entsprechenden Tabellen von etwa 5 TEUR bis 50 TEUR. Im Jahresabschluss 2019 wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet. Im Jahr 2020 werden durch den Verkauf eines Immobilienportfolios und Wertpapieranlagen außerordentliche Kursgewinne realisiert, die zur Finanzierung der Entschädigungsleistungen eingesetzt werden. Ein Rückgriff auf Kirchensteuermittel ist nicht erforderlich.

Von den Verbindlichkeiten in Höhe von 63.514 TEUR entfallen knapp die Hälfte (45,1 %) auf Verbindlichkeiten gegenüber Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen insbesondere aus bewilligten, aber von den Kirchengemeinden noch nicht abgerufenen Zuschüssen für Baumaßnahmen.

Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit des Bistums Mainz beträgt 55.061 TEUR (Vorjahr 43.568 TEUR). Er wurde anhand einer aus dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 abgeleiteten Kapitalflussrechnung ermittelt.

Da der Jahresfehlbetrag maßgeblich durch nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle verursacht worden ist, ergibt sich für das Bistum Mainz für das Geschäftsjahr 2019 trotz des Jahresfehlbetrags von 24.717 TEUR ein hoher Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von 55.061 TEUR. Dieser Cashflow wurde zusammen mit den Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens von 25.578 TEUR insbesondere für Investitionen in das Finanzanlagevermögen von 96.104 TEUR und für Investitionen in das Sachanlagevermögen von 18.002 TEUR verwendet. Im Ergebnis erhöhte sich der Bestand an Wertpapieren des Anlagevermögens um 72.253 TEUR auf 944.204 TEUR.

Durch die hohe Investitionstätigkeit in 2019 verminderte sich der Finanzmittelfonds am Ende der Periode von 74.206 TEUR um 32.603 TEUR auf 41.603 TEUR.

Ertragslage

Das Bistum Mainz schließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 24.717 TEUR ab (Vorjahr: 47.221 TEUR). Dieser Jahresfehlbetrag ist insbesondere auf zusätzliche Aufwendungen durch die Verminderung des Rechnungszinses für die Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 47.752 TEUR (Vorjahr: 42.575 TEUR) zurückzuführen.

Das Bistum finanziert sich im Wesentlichen durch Erträge aus Kirchensteuern (236.080 TEUR [Vorjahr: 217.795 TEUR]) sowie Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen (57.096 TEUR [Vorjahr: 56.096 TEUR]), insbesondere der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen für Schulen in privater Trägerschaft des Bistums. Hinzu kommen Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens einschließlich Zinserträgen (12.547 TEUR [Vorjahr: 11.202 TEUR]) und sonstige Umsatzerlöse (27.720 TEUR [Vorjahr: 26.614 TEUR]) aus dem Betrieb von Tagungs- und Bildungshäusern sowie der Vermietung und Verpachtung. Die sonstigen Erträge in Höhe von insgesamt 8.407 TEUR (Vorjahr: 13.751 TEUR) sind insbesondere auf die Rückzahlung von Betriebskosten der Kindertagesstätten sowie die Erstattungen aus dem Teilforderungsverzicht der KZVK betreffend die Finanzierungsbeiträge 2016 bis 2018 (1.632 TEUR) zurückzuführen.

Den Erträgen stehen Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (86.627 TEUR [Vorjahr: 89.976 TEUR]), Personalaufwendungen (159.508 TEUR [Vorjahr: 177.336 TEUR]), Zinsen und ähnliche Aufwendungen (67.958 TEUR [Vorjahr: 64.384 TEUR]) sowie sonstige Aufwendungen (45.379 TEUR [Vorjahr: 34.059 TEUR]) und Abschreibungen (7.002 TEUR [Vorjahr: 6.888 TEUR]) gegenüber.

Die gewährten Zuweisungen und Zuschüsse inkl. Bauzuschüsse betreffen hauptsächlich Zuweisungen und Zuschüsse an Kirchengemeinden und Kindertagesstätten sowie an die Caritasverbände. Durch die Zuweisungen und Zuschüsse werden viele kirchliche Aktivitäten in den Pfarreien und Einrichtungen realisierbar. So dienen die Zuschüsse zum Beispiel der Sanierung von Kirchen, Pfarrheimen und Pfarrhäusern. Auch die soziale Arbeit, die zum Beispiel Kranke und Pflegebedürftige sowie Flüchtlinge unterstützt, wird durch die Zuschüsse in vielen Fällen erst möglich. Darüber hinaus erfolgen Zuschüsse an den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), der diese für gemeinsame Aufgaben der Diözesen, Entwicklungshilfe- und Missionsaufgaben auf weltkirchlicher Ebene sowie zur Unterstützung finanziell schwächerer Bistümer in Deutschland verwendet. Ein kleinerer Teil der Zuschüsse wird unmittelbar und direkt zur Unterstützung von Partnerschaftsprojekten auf der Ebene der Weltkirche verwendet.

Seelsorge und Bildung sind sehr personalintensive Aktivitäten, weshalb die Personalaufwendungen den größten Aufwandsposten der Diözese darstellen. Im Jahr 2019 waren im Bistum (ohne Pfarreien) von 2.068 genehmigten Stellen durchschnittlich 1.857 Vollzeitstellen besetzt.

Der Rückgang des Personalaufwands resultiert aus den Veränderungen der Personalmittel. Der Personalaufwand laut Lohnbuchhaltung beträgt 146.464 TEUR (Vorjahr: 143.347 TEUR).

Die Abschreibungen resultieren überwiegend aus planmäßigen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen.

Die sonstigen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen im Rahmen der Instandhaltung für Bauten der Körperschaft Bistum

und sonstige Instandhaltungen (5.610 TEUR [Vorjahr: 6.097 TEUR]), die Gebühren der Finanzverwaltung zur Erhebung der Kirchensteuer (5.901 TEUR [Vorjahr: 5.381 TEUR]) sowie Betriebskosten der Grundstücke und Gebäude im Eigentum des Bistums (5.298 TEUR [Vorjahr: 5.014 TEUR]).

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen mit 66.310 TEUR (Vorjahr: 64.310 TEUR) aus der planmäßigen Aufzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen (18.325 TEUR) und der Clearingrückstellung (233 TEUR) sowie aus der handelsrechtlich vorgegebenen Anpassung des Rechnungszinses dieser Rückstellungen (47.752 TEUR).

Im Ergebnis resultiert daraus ein Jahresfehlbetrag von 24.717 TEUR, der durch Entnahmen aus den Ergebnismitteln (46 TEUR) und aus Zweckrücklagen (47.480 TEUR) gedeckt werden konnte, wobei dies im Wesentlichen auf Entnahmen in Höhe von 46.980 TEUR aus der Pensions- und Beihilferücklage zur Deckung der Aufwendungen aus der Verringerung des Rechnungszinses der Pensions- und Beihilferückstellungen entfällt. Nach Einstellung von 17.100 TEUR in Pensions- und Beihilferücklagen sowie in Höhe von 5.709 TEUR in die Ergebnismittel ergibt sich ein Bilanzgewinn von 0 TEUR.

Sondereffekte / Plan-Ist-Abweichung

Der gegenüber dem Wirtschaftsplan 2019 (geplanter Jahresfehlbetrag von 22.967 TEUR) um 1.750 TEUR höhere Jahresfehlbetrag von 24.717 TEUR resultiert im Wesentlichen aus unvorhersehbaren gegenläufigen Sondereffekten im Bereich der Erträge und Aufwendungen. Insbesondere ergeben sich um rund 21 Millionen EUR höhere Zinsaufwendungen. Dieser Anstieg resultiert fast vollumfänglich aus den zusätzlichen Aufwendungen aus der Rechnungszinsänderung der Pensions- und Beihilferückstellung (20.752 TEUR). Demgegenüber ergeben sich Erträge aus Kirchensteuern in Höhe von 236.080 TEUR, die damit um rund 10 Millionen EUR oberhalb der Planungen liegen. Aufgrund der im Vorjahr zu leistenden Rückzahlungen von Kirchensteuereinnahmen wurde die Entwicklung der Erträge aus Kirchensteuern in den Planungen moderat angesetzt. Die stabile Konjunktur- und Arbeitsmarktsituation und der Rückgang der Rückstellung für Kirchensteuerclearing um rund 3,0 Millionen EUR trugen ebenso zur positiven Planabweichung bei. Des Weiteren wurden gegenüber dem Plan

insgesamt um rund 5,5 Millionen EUR geringere Zuschüsse für Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen der Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen benötigt. Im Bereich der sonstigen Erträge wird zudem die Erstattung der KZVK aufgrund des Forderungsverzichts betreffend die Finanzierungsbeiträge der Jahre 2016 bis 2018 (1.632 TEUR) ausgewiesen. Diese Faktoren waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2019 im Dezember 2018 noch nicht absehbar.

Der gegenüber dem Wirtschaftsplan um 20.858 EUR höhere Zinsaufwand ist wie bereits beschrieben im Wesentlichen auf einen gegenüber der Planung höheren Rückgang der Rechnungszinsen der Pensions- und Beihilferückstellungen um 0,50 % bzw. 0,35 %-Punkte auf 2,71 % bzw. 1,97 % zurückzuführen. Dieser Zusatzaufwand konnte beinahe vollständig durch die unter Anwendung eines Rechnungszinses von 2,0 % gebildeten Pensions- und Beihilferücklagen abgedeckt werden.



Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Prognosebericht

Die konjunkturelle und wirtschaftliche Entwicklung steht ganz im Zeichen der Corona-Pandemie. Eine erste „Schadensanalyse“ wurde erstellt. Dazu zählen u. a. folgende Bereiche:

- Kirchensteuereinnahmen
- Einnahmeverluste bei Bildungs- und Tagungshäusern / Diözesanmuseum
- Stornokosten für geplante Freizeiten
- Regresszahlungen
- ausfallende Elternbeiträge für Betreuungen in Kitas und Schulen
- Zahlungsausfälle bei Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht
- Zahlungsausfälle bei Erwachsenen- und Familienbildung
- Kosten für Ausbau digitaler Infrastruktur (Videokonferenzen, Homeoffice-Arbeitsplätze)
- Unterbeschäftigung von Mitarbeitern
- Ausfall Kollekten
- Ausfall Mieteinnahmen

Die Auswirkungen auf die Finanzlage des Bistums Mainz und der Kirchengemeinden sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich absehbar. Auf politischer Ebene werden aktuell verschiedene Programme zur Reduzierung der Folgen der Corona-Krise initiiert. Eventuell können auch die wirtschaftlichen Schäden der Bistümer und Kirchengemeinden durch Gespräche mit den Landesregierungen etwas abgemildert werden.

In dem zugrunde gelegten Szenario, mit einer V-förmigen Konjunkturerholung, wird ein finanzieller Schaden von 50–60 Mio. EUR (+ geplanter Jahresfehlbetrag von 32,2 Mio. EUR) erwartet.

Alternativszenarien:

W-förmige Konjunkturerholung: Die Lage normalisiert sich ab Juni 2020 langsam wieder; die Infektionszahlen steigen aber in den Sommermonaten wieder an, da sich die Menschen wieder „normal“ verhalten. Eine 2. oder 3. Coronawelle folgt mit nochmals starken Infektionszahlen und wirtschaftlichen Folgen.

U-förmige Konjunkturerholung: Ausgeh- und Versammlungsverbote werden ab Mai langsam reduziert bzw. aufgehoben, die wirtschaftlichen Schäden sind aber nachhaltiger als gedacht. Das BIP bricht massiv ein; die Arbeitslosenquote springt schnell in die Höhe. Es folgt eine Rezession für mehrere Monate bzw. Jahre.

L-förmige Konjunkturerholung: Auf die Corona-Krise folgt eine schwere Depression wie in den 30er Jahren. Das Vertrauen in das Papiergeld schwindet; der Staat als Retter ist überfordert. Es droht eine Weltwährungsreform.

Für die Szenarien W, U und L ist das Bistum finanziell nicht ausreichend gewappnet. Es ist davon auszugehen, dass mit einem derartigen Einbruch der Wirtschaft auch Strukturen (nicht nur bei dem Bistum) nachhaltig zerstört werden, die sich nicht mehr schnell aufbauen lassen. Auch für diese drei Szenarien werden tiefgreifende Strukturpassungen vorgeplant und kurzfristig mit den Gremien beraten.

Zur Sicherung der Liquidität wurde zum 20.04.2020 für sämtliche zur Körperschaft Bistum Mainz gehörenden unselbständigen Einrichtungen, Dienststellen und Organisationseinheiten eine „Haushaltswirtschaftliche Sperre“ eingeführt.

Beim Finanzergebnis 2020 muss aufgrund der einbrechenden Aktienmärkte und Ausweitung der Risikoaufschläge bei festverzinslichen Wertpapieren mit Verlusten gerechnet werden. Zum Teil konnten Verluste durch eine rechtzeitige Absicherung von Aktien- und Durationsrisiken im Rahmen des Overlaymanagements kompensiert werden; jedoch können nicht alle Risiken wirtschaftlich sinnvoll abgesichert werden. Die angefallenen Buchwertverluste sind jedoch noch durch ausreichend stille Reserven gedeckt.

Für 2020 erwartet das Bistum einen Anstieg der Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspostitionen. Der Haushalt des Bistums ist von Personalkosten geprägt, zum einen für die direkt Beschäftigten, zum anderen in Form von Zuweisungen an Kirchengemeinden. Der hohe Tarifabschluss im öffentlichen Dienst führt somit zu deutlichen Budgetsteigerungen.

Infolge des weiterhin sinkenden Zinsniveaus ist von einem weiteren Rückgang des für die Abzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen relevanten Rechnungszinses auszugehen. Das sukzessive Absenken des Zinsniveaus in den

Folgejahren wird zu erheblichen Nachdotierungen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen führen. Die zu erwartende Zinsänderung bei den Pensions- und Beihilferückstellungen wird dabei das Jahresergebnis 2020 mit ca. 40 Mio. EUR belasten. Dieser Betrag soll durch Entnahmen aus den dafür gebildeten Pensions- und Beihilferücklagen gedeckt werden.

Der Investitionsplan des Bistums für das Jahr 2020 hat einen Umfang von 10,9 Mio. EUR (Vorjahr: 3,4 Mio. EUR) für neu bewilligte Investitionen, die in den folgenden Jahren umgesetzt werden. Für die geplanten Investitionsmaßnahmen muss in 2020 und den Folgejahren mit einem Liquiditätsabfluss in Höhe von 23,2 Mio. EUR gerechnet werden. Für laufende Instandhaltungsmaßnahmen sind in 2020 weitere 13,6 Mio. EUR vorgesehen. Durch die „Hauswirtschaftliche Sperre“ werden sich diese Zahlen noch reduzieren.

Für das Geschäftsjahr 2020 wird neben dem geplanten Jahresergebnis von - 32,3 Mio. EUR durch die Belastungen der Corona-Krise mit einer deutlichen Ausweitung des Jahresfehlbetrags gerechnet.

2019: Zweites Quartal

Missa chrismatis im Dom



72 Stunden Aktion der katholischen Jugend



Einladung zum Mainzer Stadtgeläut



Chancen- und Risikobericht

Die zukünftige Entwicklung des Bistums ist von verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig, die erhebliche Auswirkungen auf die Ertragsentwicklung haben können. In erster Linie betrifft dies die **Kirchensteuereinnahmen**.

Die Kirchensteuer ist die größte Einnahmequelle des Bistums und hängt in hohem Maße von ökonomischen, demografischen und steuerpolitischen Entwicklungen ab. Schwankungen der Bemessungsgrundlage durch die wirtschaftliche Entwicklung oder die Steuergesetzgebung haben direkten Einfluss auf die Einnahmen des Bistums, ohne dass das Bistum diese Faktoren beeinflussen kann. Ferner haben die rückläufige Entwicklung der Katholikenzahl sowie die Veränderung der Altersstruktur der Katholiken negative Auswirkungen auf die zukünftigen Erträge des Bistums.

Insbesondere in der nächsten Dekade ist mit einem merklichen Rückgang der Katholikenzahl zu rechnen. Die dadurch bedingte Abnahme der Zahl der Kirchensteuerzahler ist zu deutlich, als dass die Zunahme der Erwerbstätigkeit dies ausgleichen könnte. In Folge der Corona-Krise wird sich zudem der in den letzten Jahren beobachtete positive Effekt der Zunahme der Erwerbstätigenquote auf das Kirchensteueraufkommen umdrehen und in den kommenden Jahren negativ wirken. Somit werden bei unveränderter Aufgabenwahrnehmung die jährlichen Aufwendungen die Erträge des Bistums nachhaltig und strukturell überschreiten.

Eine Verminderung der Kirchensteuererträge muss somit kurzfristig durch Anpassungen der Aufgaben und Organisation des Bistums ausgeglichen werden, was aufgrund von hohen fixen Personal- und Zuschussaufwendungen nicht einfach umzusetzen sein wird. Bereits vor der

Corona-Krise wurden erste Maßnahmen geplant und umgesetzt.

Risiken resultieren ferner aus noch offenen **Clearingabrechnungen** der Kirchenlohnsteuer für die Jahre 2016 bis 2019. Einnahmen aus der Kirchenlohnsteuer stehen grundsätzlich dem Bistum zu, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Oftmals liegen jedoch – insbesondere im Rhein-Main-Gebiet – der Wohnort und der Arbeitsort des Steuerpflichtigen bzw. das Betriebsstättenfinanzamt seines Arbeitgebers in unterschiedlichen Bistümern. Um trotzdem eine Zuordnung der Kirchenlohnsteuereinnahmen zu den berechtigten Bistümern sicherzustellen, haben die deutschen Bistümer ein Clearingverfahren eingerichtet. Diese Clearingzahlungen können erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Dauer der Abrechnungsverfahren und die Anzahl der offenen Jahre in der Clearingabrechnung führen zudem zu Unsicherheiten in der Planung. Für Verpflichtungen aus der endgültigen Abrechnung der Kirchenlohnsteuer, die nach dem Sitz der Arbeitgeber den Bistümern zufließt, aber nach dem Wohnsitz der Kirchenmitglieder den jeweiligen Bistümern zusteht, wurde vom Bistum Mainz eine Rückstellung in Höhe von 17.200 TEUR für die Jahre 2016 bis 2019 gebildet. Hiermit wurde aus Sicht des Bistums eine ausreichende Risikovorsorge für eine negative Veränderung der dem Bistum Mainz zustehenden Kirchenlohnsteuer gegenüber der Berechnung der bereits gezahlten Abschläge getroffen.

Das Bistum Mainz finanziert sich ferner durch **Zuschüsse der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz** auf Grundlage des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes Hessen bzw. des Privatschulgesetzes Rheinland-Pfalz. Die Ausgestaltung dieser Gesetze hat damit maßgebliche Auswirkungen auf die Erträge zur Finanzierung der Schulen

in Trägerschaft des Bistums. Hinsichtlich dieser und weiterer staatlicher Zuschüsse für den Bildungsbereich wird die Situation derzeit als stabil eingeschätzt. Die Refinanzierungszahlungen im Rahmen der Ersatzschul- bzw. Privatschulfinanzierung decken bei dem aktuell negativen Realzinsniveau allerdings die zusätzlich zu bildenden Pensions- und Beihilferückstellungen bei weitem nicht. Verschlechterungen der Finanzierungsbedingungen sind zudem nicht völlig auszuschließen. So kann eine sich verschlechternde Lage der öffentlichen Kassen Einfluss auf die Refinanzierung haben. Die schwierige Situation der Privat- bzw. Ersatzschulfinanzierung macht Gespräche mit den politischen Verantwortungsträgern mehr denn je notwendig. Erste Gespräche fanden hier zu bereits statt.

Der Schulbereich ist für das Bistum ein weitgehend mittel- bzw. langfristig feststehender hoher Kostenblock. Eine kurzfristige Reduktion des Aufwandes des Bistums für den Schulbereich ist kaum möglich. Aufgrund der demografischen Entwicklung und der hohen Belastung aus Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wird allerdings auch die Entwicklung alternativer Besoldungsmodelle, möglicher Schulfusionen und Veränderungen in der Trägerschaft der Schulen zu überprüfen sein. Darüber ist das Bistum schon jetzt in Gesprächen mit den Verantwortlichen im Bildungsbereich.

Das Bistum hat umfangreiche Verpflichtungen zur Versorgung von Geistlichen, Kirchenbeamten und Mitarbeiter/-innen aus **Pensions- und Beihilfeleistungen**. Hierfür hat das Bistum durch Rückstellungen und Rücklagen Vorsorge getroffen. Die Pensions- und Beihilferückstellungen sind nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelt worden. Da aufgrund der aktuellen Entwicklungen des Kapitalmarktzinsniveaus die Rückstel-

lungen voraussichtlich nicht ausreichen werden, hat das Bistum zweckgebundene Rücklagen zur Risikovorsorge gebildet. Über die Rücklage wird die Differenz zwischen dem handelsrechtlichen Zinssatz und einem Rechnungszinssatz von 1,9 % ausgeglichen. Ziel des Bistums ist es, die Versorgung langfristig sicherzustellen. Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen tragen wesentlich zum Defizit bei. Die hohen Wertpapierbestände in den Bilanzen der Bistümer müssen zunehmend öffentlich erklärt werden. Die Personalkostenzuschüsse der Länder für verbeamtete Lehrer müssten im aktuellen Niedrigzinsumfeld deutlich höher sein. Zudem trägt das Bistum das Inflationsrisiko für die Pensions- und Beihilfeaufwendungen. Im versicherungsmathematischen Gutachten wird mit einer Steigerungsrate von 2 % p.a. der Pensions- und Beihilfeaufwendungen kalkuliert. Als Folge der Corona-Krise lassen aktuell schnell und stark steigende globale Geldmengen sowie deutlich höhere Verschuldungsgrade der betroffenen Länder steigende Inflationsrisiken erwarten. Höhere Inflationsraten und negative Realzinsen sind politisch gewollt, stellen sie doch eine Möglichkeit dar, die global rekordhohen Verschuldungsquoten sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Sektor zu relativieren. Für kapitalgedeckte Finanzierungssysteme stellt diese Situation allerdings ein großes Problem dar.

Neben den direkten Pensions- und Beihilfeverpflichtungen stellen mittelbare Pensionsverpflichtungen aus der betrieblichen **Zusatzversicherung** der angestellten Mitarbeiter des Bistums Mainz bei der KZVK ein weiteres Risiko dar. Zur Schließung der auf Ebene der KZVK (Kirchliche Zusatzversorgungskasse) bestehenden Deckungslücke erhebt diese seit dem Jahr 2016 einen zusätzlichen **Finanzierungsbeitrag**. Die im Rahmen dieses Finanzierungsplans für das Bistum Mainz erwarteten Mehrbeiträge wurden abgezinst und

vollständig als Rückstellung passiviert. Aufgrund zukünftiger Zinsänderungen oder der Änderung anderer Berechnungsparameter könnten jedoch weitere Rückstellungszuführungen erforderlich werden. Über die eigenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen hinaus sind die (Erz-)Bistümer aufgrund des Gewährleistungsvertrags vom 21. Juni 1976 verpflichtet, unwiderruflich als Gesamtschuldner etwaige Fehlbeträge der KZVK zu decken. Die KZVK verfügt dabei gemäß Satzung über Möglichkeiten, z. B. durch Mehrbeiträge (Finanzierungsbeitrag) oder höhere laufende Beiträge, auf finanzielle Schwierigkeiten zu reagieren, um das Auslösen einer Haftung der (Erz-)Bistümer zu verhindern. Die KZVK hat bereits erste Schritte eingeleitet, um die vorhandene Deckungslücke ihrer Verpflichtungen zu schließen. Daher wird davon ausgegangen, dass die KZVK auch in Zukunft allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme wird aus heutiger Sicht als gering eingeschätzt. Dennoch wird man auch hier die Entwicklung der beitragszahlenden Mitglieder und der Leistungszusagen der KZVK kritisch im Blick behalten müssen. Aufgrund der Komplexität lässt sich jedoch die Höhe dieses Risikos aus der KZVK für das Bistum Mainz nicht verlässlich schätzen.

Aus den **Geld- und Finanzanlagen**, insbesondere zur Deckung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, resultieren darüber hinaus Emittenten- und Bonitätsrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktrisiken. Unter den Anlageformen befinden sich Wertpapierspezialfonds sowie festverzinsliche Wertpapiere. Ausgehend von einer Optimierung des Chancen-Risiken-Profiles ergibt sich in der Anlagestrategie eine breite Streuung über verschiedene Assetklassen, Laufzeiten und Währungen. Die Entwicklung der Finanzanlagen wird fortlaufend überwacht.

Dennoch bestehen am Kapitalmarkt Risiken. Das Wertpapierportfolio besteht zu einem wesentlichen Teil aus festverzinslichen Wertpapieren. Aufgrund der gesunkenen Zinsen sind hier Bewertungsreserven entstanden, die bei steigenden Zinsen oder bei Rückkehr zum Nominalwert wieder rückläufig sind.

Die global hohen Verschuldungsquoten sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Sektor in Verbindung mit der Niedrig- bzw. Negativzinspolitik der Notenbanken führt zu überbewerteten Vermögenspreisen und (teilweise) zu negativen Realzinsen. Das Kapitalanlageumfeld für Anleger und Sparer ist somit sehr anspruchsvoll und stellt das Bistum vor große Herausforderungen.

Die **Zinsentwicklung** führt somit auf zweifache Weise zu einer wirtschaftlichen Belastung des Bistums. Weiterhin niedrige Zinsen wirken sich einerseits auf die Kapitalerträge aus, mit denen die notwendigen Beiträge zur Deckung der langfristigen Verpflichtungen erzielt werden müssen. Zudem erfordern niedrige Zinsen weitere Anpassungen der Rückstellungen.

Das Bistum trägt auf seinem Gebiet für den **Erhalt und Unterhalt** von zahlreichen Gebäuden unmittelbar und mittelbar Verantwortung. Dazu zählen im Wesentlichen Kirchen und Kapellen, Pfarrheime, Kindertagesstätten, Schulen, Bildungs- und Jugendhäuser sowie Pfarrhäuser. Die Gebäude dienen dem Zweck, das Wirken der Kirche durch angemessene und geeignete Räumlichkeiten zu unterstützen. Der Immobilienbestand des Bistums und auch der Kirchengemeinden ist dabei geprägt von einem hohen Anteil älterer Immobilien, für die in den nächsten Jahren in großem Umfang mit Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu rechnen ist. Das Bistum geht insbesondere davon aus, dass in den Folge-

jahren erhebliche Instandhaltungsaufwendungen für die eigenen Schulen sowie den Dom zu Mainz und den Dom zu Worms anfallen. Ferner werden steigende Zuschussbedarfe für Baumaßnahmen anderer kirchlicher Rechtsträger, insbesondere von Kirchengemeinden, erwartet. Darüber hinaus besteht das besonders hohe Risiko, dass bei Baumaßnahmen die tatsächlichen Kosten die ursprünglich geplanten Kosten übersteigen und somit das Bistum außerplanmäßig belasten. Das Bistum hat für Instandhaltungsaufwendungen durch Bauerhaltungsrücklagen zwar Risikovor-sorge getroffen, die in Folge der Corona-Krise aber höchstwahrscheinlich zur Deckung der zu erwartenden Verluste im Jahr 2020 umgewidmet und aufgebraucht werden müssen. Im Rahmen des „Pastoralen Wegs“ und der Bildung neuer Pfarreistrukturen wird es zu einem deutlichen Abbau des Gebäudebestands in den Kirchengemeinden kommen müssen.

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wird zunehmend durch externe Vorgaben des Gesetzgebers eingeschränkt. Gerade die anstehenden Änderungen im Umsatzsteuerrecht werden erhebliche Auswirkungen auf die Verwaltungsorganisation der Kirchen in Deutschland haben. Nach dem noch gültigen Steuerrecht unterliegen „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ (KdöR) grundsätzlich nicht dem Umsatzsteuerrecht (§ 2 Abs. 3 UStG); spätestens ab dem 1. Januar 2023 unterliegen KdöR grundsätzlich dem Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG). Dies wird gravierende Änderungen in der Verwaltung nach sich ziehen; sowohl auf Ebene des Bistums als auch auf Ebene der Pfarreien. Mehrbelastungen werden u. a. durch eine Ausweitung der Anzahl der Geschäftsträger für Kindertageseinrichtungen und der Implementierung hauptamtlicher Verwaltungsleiter in Pfarreien entstehen. Aber auch die Einrichtung einer zentralen Buchhaltungsstelle für

die Kirchengemeinden und Kindertagesstätten wird zunächst zu einem Mehraufwand führen. Die finanzbuchhalterischen Aufgaben, die bisher von Rendanturen und Kirchenrechtern dezentral wahrgenommen werden, werden an das neue Buchhaltungszentrum in Mainz übertragen. Von der anstehenden Veränderung der Organisationsstruktur sind ca. 300 Kirchengemeinden und ca. 200 Kindertagesstätten betroffen.

Gleichzeitig zur organisatorischen Neuausrichtung der Finanzverwaltung in den Kirchengemeinden und Kindertagesstätten wird überprüft, inwieweit die Trägerstrukturen der Kindertagesstätten eine Veränderung erfahren können. Im Bistum Mainz sind überwiegend die Kirchengemeinden Träger der kirchlichen Kindertageseinrichtungen. Die Klärung alternativer Kita-Trägerstrukturen ist momentan bis Ende 2020 vorgesehen.

Die Trägerverantwortung der Kirchengemeinden wird entweder durch Gremien, wie Verwaltungs- oder Pfarrgemeinderat, durch ehrenamtlich tätige Kita-Beauftragte oder –Bevollmächtigte übernommen. Die Kirchengemeinden leiten mit viel Einsatz und Engagement Einrichtungen, vergleichbar von der Größenordnung eines mittelständischen Unternehmens, und sind unter anderem verantwortlich für

- Organisations- und Dienstleistungsentwicklung
- Personal- und Finanzverantwortung
- Bau und Sachausstattung
- Qualitätsmanagement, Konzeption und Konzeptionsentwicklung, Elternbeteiligung
- Bedarfsermittlung, Vernetzung und Kooperation im Sozial- und Pastoralraum
- Präventionsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

Pastoraler Weg 2019/20: Bistum und Dekanate in Bewegung

- Verantwortung für die Einbindung der Einrichtung in die Kirchengemeinde
- Pastorale Begleitung von Mitarbeitenden und betreuten Familien

Seit 2016 können in einzelnen Dekanaten auch hauptamtliche Geschäftsträger (Mitarbeiter/innen des Bistums) diese Trägeraufgaben ganz oder teilweise übernehmen. Ähnliche Strukturen gibt es auch in den Bistümern Limburg oder Freiburg. Die Einführung einer solchen Unterstützung war erforderlich, da die Anforderungen an die Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung in den vergangenen Jahren stetig gestiegen sind und dadurch häufig eine haupt- oder ehrenamtliche Wahrnehmung der Trägeraufgaben vor Ort in den Gemeinden nicht mehr möglich ist. Der Kirchenstewerrat hat im Dezember 2018 beschlossen, weitere Geschäftsträger in den Jahren 2019 und 2020 in allen Dekanaten einzuführen. Diese und die vorhandenen Mitarbeiter werden so aufgestellt, dass von einer Vollzeitstelle eines Geschäftsträgers 8–10 Einrichtungen betreut werden. Die Geschäftsträger werden von Verwaltungskräften unterstützt. Bei den vorhandenen Einrichtungen wären das insgesamt 22 Geschäftsträger- und 12,5 Verwaltungsstellen. Sollten neue Trägerformen geschaffen werden, würden diese Mitarbeiter in diese neuen Strukturen eingebunden werden. Im hessischen Bistumsteil ist entsprechend der üblichen Betriebskostenfinanzierung grundsätzlich eine 85%ige Refinanzierung Voraussetzung für die Einführung der neuen Geschäftsträger.

Im September 2018 legte Bischof Peter Kohlgraf die Grundlinien für den Pastoralen Weg dar. Die geistliche und strukturelle Weiterentwicklung der Kirche in unserem Bistum stellte er dabei unter das Motto „Eine Kirche, die teilt“. Als die vier zentralen Dimensionen der Entwicklung bis 2030 benannte er das Teilen von Leben, Glauben, Ressourcen und Verantwortung. Das Jahr 2019 stand dann ganz im Zeichen der Entwicklung und Initiierung der notwendigen Prozesse im Bistum und in den Dekanaten.

Die Dekanate haben in der ersten Phase des Pastoralen Weges bis Juni 2021 den Auftrag, pastorale Konzepte für die neu zu bildenden Pfarreien zu entwickeln. Dieser Auftrag wurde in den Dekanaten auf außerordentlichen Dekanatsversammlungen im Frühjahr 2019 vorgestellt, in einer Handreichung entfaltet und in Kontraktgesprächen mit den Dekanatsleitungen und den Prozessberater(inne)n besprochen. Eine zentrale Herausforderung besteht darin, sowohl die geistlichen und pastoralen Themen zu behandeln als auch die strukturellen und organisatorischen Fragen zu klären.

Auf Bistumsebene haben sich zu zentralen Themen und Fragen Teilprojektteams gebildet, die im Dialog mit der Bistumsleitung und mit den Dekanaten Ideen und Modelle entwickeln. In der Projektgruppe sind die Leiter(innen) dieser Teilprojektteams vernetzt. Neu gebildet hat sich auch die Steuerungsgruppe. Sie entwickelt Vorschläge für das Prozessdesign, die Schritte und hilfreiche Materialien des Pastoralen Weges. Sie erarbeitet Vorlagen zur Diskussion und Entscheidung in Bistumsleitung bzw. Dezernentenkonferenz.

Die anstehenden Zukunftsfragen müssen in arbeitsfähigen Teams und Gruppen besprochen werden, ausdrücklich ist aber eine breitere

Beteiligung des Kirchenvolkes und weiterer Interessierter gewünscht. Eindrucksvoll ist solche Beteiligung beim bistumsweiten Workshop am 1. Juni 2019 gelungen; auch in den Dekanaten gibt es vielfältige Ideen und erste Schritte zu einer größeren Beteiligung. Das Material „In Bewegung“ knüpft an die Gespräche beim Workshop an und enthält Gesprächsbausteine und Anregungen. Es wurde zum Martinstag 2019 vorgelegt und kann dazu beitragen, dass das Gespräch über wichtige Fragen des Pastoralen Weges auf einer breiten Basis weitergeht.

Nachdem sich das Bistum und die Dekanate gut aufgestellt haben, wird es nun darauf ankommen, konsequent an zukunftsweisenden Konzepten für die Pfarreien, die Regionen und das Bistum zu arbeiten. Dabei wird an verschiedensten Orten gedacht, diskutiert und entwickelt. Das ist ausdrücklich so gewünscht und kann viel Kreativität und Kraft freisetzen. Zugleich muss in einer intensiven Kommunikation eine zielgerichtete Prozessentwicklung sichergestellt werden. Herausgehobene Orte dieser Kommunikation sind neben den genannten Gremien die halbjährlichen regionalen Statusgespräche und Austauschforen sowie die Halbzeitgespräche in den Dekanaten im Mai/Juni 2020.

Aufgrund des hohen zu erwartenden Verlustes im Jahr 2020 wird das Bistum Maßnahmen zur Konsolidierung vornehmen müssen. Personalbestand, Zuschüsse und Zuweisungen, einzelne Aufgabenfelder sowie die Aufrechterhaltung größerer Einrichtungen des Bistums müssen überprüft werden, um die Strukturen an die finanziellen Möglichkeiten anzupassen. Außerdem muss es zur Reduzierung von Gebäudebeständen kommen.

Die bestehenden Risiken haben sich durch die Corona-Krise deutlich verschärft und stellen die Bistumsleitung vor große Herausforderungen. Das vorhandene Eigenkapital bietet wenig Spielraum zur Deckung weiterer Verluste in den kommenden Jahren. Über die genannten Risiken hinaus sind keine solchen erkennbar, die eine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bistums haben könnten.

Mainz, den 7. Mai 2020

gez. Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar



2019: Drittes Quartal

Schaustellerseelsorge in Worms

Ordenswallfahrt Rochusberg

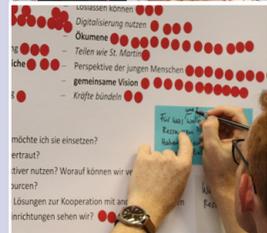
Ministrantenwallfahrt
Liebfrauenheide

Orientierungshilfe Pastoraler Weg

Fest der Ehejubilare im Dom

Sendung Pastoralreferent/inn/en

Mit dem Rad zur Arbeit



ZUSAMMENGEFASSTE BILANZ

ZUM 31. DEZEMBER 2019

Aktivseite	2019 in EUR	2018 in TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	489.596,00	384
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	243.866.917,62	250.522
2. Technische Anlagen und Maschinen	95.520,00	83
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.735.312,21	3.274
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	26.808.798,89	10.180
	274.506.548,72	264.059
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	4.740.220,22	4.740
2. Ausleihungen an Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen	71,00	0
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	944.204.131,70	871.951
4. Sonstige Ausleihungen	7.197.957,40	8.060
	956.142.380,32	884.751
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	72.812,87	87
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	1.111.058,86	1.116
	1.183.871,73	1.203
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	436.856,41	433
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	991.013,52	801
3. Forderungen gegen Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen	7.583.656,78	6.959
4. Forderungen aus Kirchensteuern	7.633.029,22	7.113
5. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	23.770.474,81	24.194
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 3.460.159,96 EUR (Vorjahr 3.670 TEUR)		
6. Sonstige Vermögensgegenstände	2.363.617,60	2.372
	42.778.648,34	41.872
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
1. Kassenbestand	76.604,47	73
2. Guthaben bei Kreditinstituten	41.526.205,71	74.133
	41.602.810,18	74.206
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	6.721.057,66	4.953
	1.323.424.912,95	1.271.428
TREUHANDVERMÖGEN	287.052,94	262

ZUSAMMENGEFASSTE BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

<i>Passivseite</i>	<i>2019 in EUR</i>	<i>2018 in TEUR</i>
A. EIGENKAPITAL		
I. Bistumskapital	220.000.000,00	220.000
II. Zweckrücklagen		
1. Bauerhaltungsrücklage	174.151.861,69	174.158
2. Pensions- und Beihilferücklage	76.720.000,00	106.600
3. Sonstige Zweckrücklagen	11.000.000,00	11.500
	261.871.861,69	292.258
III. Ergebnisrücklagen	10.792.454,22	5.124
	492.664.315,91	517.382
B. SONDERPOSTEN		
I. Aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	8.614.966,00	8.807
II. Für zweckgebundenes Vermögen	2.682.469,67	2.682
	11.297.435,67	11.489
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	571.182.233,91	509.569
2. Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	136.889.952,00	126.227
3. Sonstige Rückstellungen	45.438.533,37	38.962
	753.510.719,28	674.758
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.934.578,88	4.619
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 217.531,77 EUR (Vorjahr 215 TEUR)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 4.717.047,11 EUR (Vorjahr 4.404 TEUR)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.466.449,12	4.392
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 4.466.449,12 EUR (Vorjahr 4.392 TEUR)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.212,62	1
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 3.212,62 EUR (Vorjahr 1 TEUR)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen	28.623.352,02	27.877
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 28.623.352,02 EUR (Vorjahr 27.877 TEUR)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	25.486.801,06	28.611
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 25.486.801,06 EUR (Vorjahr 28.611 TEUR)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 1.703.983,10 EUR (Vorjahr 65 TEUR)		
davon aus Steuern 3.061.467,84 EUR (Vorjahr 2.773 TEUR)		
	63.514.393,70	65.500
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.438.048,39	2.299
	1.323.424.912,95	1.271.428
TREUHANDVERBINDLICHKEIT	287.052,94	262
BÜRGSCHAFTEN	11.581.085,58	16.272

ZUSAMMENGEFASSTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

Zusammengefasste Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	2019 in EUR	2018 in TEUR
1. Erträge aus Kirchensteuern	236.080.085,52	217.795
2. Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen	57.096.021,60	56.096
3. Sonstige Umsatzerlöse	27.720.345,32	26.614
4. Sonstige Erträge	8.406.569,84	13.751
	329.303.022,28	314.256
5. Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	86.626.625,13	89.976
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	114.586.238,98	111.603
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung 27.092.774,64 EUR (Vorjahr 49.365 TEUR)	44.922.168,43	65.733
	159.508.407,41	177.336
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.754.836,34	6.657
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	247.337,20	231
	7.002.173,54	6.888
Zwischenergebnis	76.165.816,20	40.056
8. Sonstige Aufwendungen	45.378.890,42	34.059
Zwischenergebnis	30.786.925,78	5.997
9. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	12.338.611,50	11.099
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	207.870,21	103
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	86.647,85	22
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	67.957.653,91	64.384
davon aus Aufzinsung 67.919.936,21 EUR (Vorjahr 64.310 TEUR)		
13. Ergebnis nach Steuern	- 24.710.894,27	- 47.207
14. Sonstige Steuern	6.080,45	14
15. Jahresfehlbetrag	- 24.716.974,72	- 47.221
16. Entnahme aus Zweckrücklagen	47.480.000,00	43.133
17. Entnahme aus Ergebnisrücklagen	46.390,68	12.593
18. Einstellung in Zweckrücklagen	17.100.000,00	8.505
19. Einstellung in Ergebnisrücklagen	5.709.415,96	0
20. Bilanzgewinn	0,00	0

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

1. Allgemeine Angaben

Der zusammengefasste Jahresabschluss des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls zu Mainz, KdöR (im Folgenden: Bistum), zum 31. Dezember 2019, ist freiwillig in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden. Das Bistum wendet die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften an, um damit ein hohes Maß an Transparenz in der Berichterstattung zu erfüllen.

Bewusst wird seitens der gesetzlichen Vertreter ein zusammengefasster Abschluss für die Körperschaften Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz erstellt. Die Bilanz des Bischöflichen Stuhls besteht auf der Aktivseite aus Grundvermögen (i. W. Treuhandvermögen) in Höhe von 10,9 Mio. EUR sowie aus einer Beteiligung an der Gemeinnützigen Siedlungswerk GmbH, Frankfurt am Main, (4,6 Mio. EUR) und auf der Passivseite aus Eigenkapital.

Die Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses erfolgte freiwillig nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der zusammengefassten Bilanz entspricht § 266 HGB, die zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Gliederungen der zusammengefassten Bilanz und der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach § 265 HGB erweitert. Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Bistumstätigkeit ausgegangen.

Neben dem zusammengefassten Jahresabschluss – bestehend aus zusammengefasster Bilanz, zusammengefasster Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – wurde nach § 289 HGB ein zusammengefasster Lagebericht erstellt.

Das Bistum hat seinen Sitz in Mainz. Das Bistum ist bis auf seine Betriebe gewerblicher Art von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände / Wegerechte und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear. Geringwertige Anlagegüter bis 1.000,00 EUR netto wurden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Die Bewertung der vor dem 1. Januar 2012 erworbenen Immobilien erfolgte zu fiktiven fortgeführten Anschaffungskosten unter Indizierung der Normalherstellungskosten der Gebäude auf das jeweilige Baujahr und gebäudespezifischer Abschläge sowie anschließender Abschreibung über die gewöhnliche Nutzungsdauer, wodurch sich die Restbuchwerte zum 31. Dezember 2019 ergaben. Die Grundstücke wurden mit den Bodenrichtwerten unter Berücksichtigung von Abschlägen für kirchlich genutzte Grundstücke bewertet.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Vorräte betreffend Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und unfertige Leistungen werden zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bei Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst.

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen gebildet. Zur Anwendung gelangte das Teilwertverfahren. Die Berechnung wurde mit Hilfe der Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck mit 2,71 % zum 31. Dezember 2019 (von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung mit 10-Jahresdurchschnitt ermittelter Zins: Stand Dezember 2019) durchgeführt. Es wurde eine Rentendynamik von 3,31 % für 2020 und 2021 sowie 2,00 % ab 2022 unterstellt. Bei der Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G mit einem 7-jahresdurchschnittlichen Zinssatz von 1,97 % der Deutschen Bundesbank würde sich zum 31. Dezember 2019 eine Pensionsrückstellung in Höhe von 608.691 TEUR ergeben. Für den sich somit ergebenden Mehrbetrag in Höhe von 65.592 TEUR sieht das Handelsrecht eine Ausschüttungssperre vor. Die vom Bistum gebildete Pensionsrücklage auf Basis eines Rechnungszinses von 1,9 % übertrifft diesen Mehrbetrag um 9.228 TEUR.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den Arbeitnehmern bestehen bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse KZVK in Köln. Hinsichtlich dieser mittelbaren Pensionsverpflichtungen besteht nach Artikel 28 Abs.1 Satz 2 EGHGB ein Passivierungswahlrecht. Hiervon wurde zum 31. Dezember 2019 Gebrauch gemacht und die mittelbare Pensionsverpflichtung für alle betroffenen Arbeitnehmer bilanziert. Der Ansatz der Rückstellung zum 31. Dezember 2019 erfolgt mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 HGB, wobei zu dessen Ermittlung der Barwert der insgesamt zu erwartenden Mehrbeiträge (Finanzierungsbeiträge) herangezogen wurde (39.837 TEUR). Es ist ein Abzinsungszinssatz (10-Jahresdurchschnitt) gemäß § 253 Abs. 2 HGB von 2,71 % für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren zur Anwendung gekommen. Die Rückstellung weist zum 31. Dezember 2019 einen Bestand in Höhe von 28.083 TEUR aus.

Während der Zeit der Beschäftigung der Arbeitnehmer besteht für das Bistum eine Umlagepflicht, die einerseits aus einer Versicherungsverpflichtung und andererseits aus einer Versorgungsrentenverpflichtung besteht. Die auf die Gesellschaft entfallende finanzökonomische Deckungslücke aus dem Abrechnungsverband S, die durch die Erhebung der Finanzierungsbeiträge geschlossen werden soll, betrug am 31. Dezember 2019 28.083 TEUR.

Im Jahr 2019 hat die Vertreterversammlung der KZVK am 25. Juni 2019 zur Neugestaltung des Finanzierungssystems erneut eine Satzungsänderung beschlossen, um ein neues Finanzierungssystem einzuführen. Hieraus haben sich bilanzielle Konsequenzen im Jahr 2019 ergeben.

Beteiligte Unternehmen, die in der Vergangenheit die Finanzierungsbeiträge in vollem Umfang geleistet haben, erhalten aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Startgutschrift auf zukünftig zu leistende Angleichungsbeiträge. Diese Startgutschrift wird gemäß der geänderten Satzung unmittelbar in eine Vorauszahlung auf die künftig zu leistenden Angleichungsbeiträge umqualifiziert. In dieser Umqualifizierung ist letztlich eine Ausgabe zu sehen, die künftig über einen bestimmbaren Zeitraum aufwandswirksam wird. Daher wurde im Jahresabschluss 2019 in Höhe des Startguthabens ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Diese Vermögensmehrung in Höhe von 1.632 TEUR wurde erfolgswirksam als sonstiger Ertrag erfasst.

Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck und einem 7-jahresdurchschnittlichen Zinssatz von 1,97 % durchgeführt.

Es wurde eine Kostendynamik von 2,0 % unterstellt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Ausgaben und Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.



3. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt, der diesem Anhang abschließend beigefügt ist.

Das Bistum ist an den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften beteiligt:

<i>Name</i>	<i>Sitz</i>	<i>Höhe des Anteils</i>	<i>Eigenkapital zum 31.12.2018</i>	<i>Jahresergebnis 2018</i>
GSW-Gemeinnütziges Siedlungswerk GmbH	Frankfurt	4.603 TEUR / 33,15 %	82.384 TEUR	2.088 TEUR
Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG	Mainz	16 TEUR / 25,33 %	212 TEUR	- 130 TEUR
Verwaltungsgesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH	Mainz	6 TEUR / 25,20 %	32 TEUR	0 TEUR
Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mit beschränkter Haftung	Mainz	6 TEUR / 20,00 %	9.237 TEUR	371 TEUR

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	<i>Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR</i>	<i>Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren EUR</i>	<i>Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	217.531,77	939.943,12	3.777.103,99
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.466.449,12	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.212,62	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen	28.623.352,02	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	25.486.801,06	0,00	0,00
Summe	58.797.346,59	939.943,12	3.777.103,99

Die in der zusammengefassten Bilanz erfassten Verbindlichkeiten sind vollständig unbesichert.

4. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse betreffen mit 74 % Erträge aus Kirchensteuern, mit 18 % Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen und mit 8 % sonstige Umsatzerlöse.

Die „Zinsen und ähnlichen Aufwendungen“ enthalten mit 67.920 TEUR Aufwendungen aus der Aufzinsung von Pensions- und Beihilferückstellungen (inkl. der mittelbaren Pensionsverpflichtungen) sowie der Rückstellung für Kirchenlohnsteuerclearing.

Folgende zusammengefassten GuV-Posten enthalten Erträge oder Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung:

GuV-Posten	Art	Betrag
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Zinsaufwand aus der Änderung des Rechnungszinses der Pensions- und Beihilferückstellungen	47.752 TEUR



5. Sonstige Angaben

5.1 Organe

Leitung des Bistums:
Bischof Dr. Peter Kohlgraf

Generalvikar und Ökonom:
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz

Von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Diözesankirchensteuerrat:
Dem Diözesankirchensteuerrat gehören derzeit 30 gewählte ehrenamtliche Mitglieder an, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten.

Diözesanvermögensverwaltungsrat:
Zum 1. April 2016 wurde der Diözesanverwaltungsrat durch den neu errichteten Diözesanvermögensverwaltungsrat nach Maßgabe des can. 492 § 1 CIC abgelöst. Dem Diözesanvermögensverwaltungsrat gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten.

Konsultorenkollegium:
Dem Konsultorenkollegium gemäß can. 502 CIC gehören neben Domdekan Prälat Heinz Heckwolf sechs Domkapitulare an. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Konsultorenkollegium keine Vergütung.

5.2 Haftungsverhältnisse

Es bestehen Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften in Höhe von 11.581 TEUR.

Darüber hinaus wurde im Februar 2018 ein Wertpapierdepot mit einem Nominalwert von mindestens 12.500 TEUR als Sicherheit für Verbindlichkeiten Dritter verpfändet. Von einer Inanspruchnahme wird derzeit nicht ausgegangen. Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den Arbeitnehmern aus Altersversorgungsverpflichtungen bestehen bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse KZVK in Köln. Diese Zusagen werden durch entsprechendes Deckungsvermögen der KZVK, laufende Beiträge und zusätzliche Mehr-/Finanzierungsbeträge der beteiligten Unternehmen vollständig finanziert. Ein Risiko der Inanspruchnahme besteht in Höhe einer eventuellen Deckungslücke. Bezüglich der mittelbaren Pensionsverpflichtungen bei der KZVK verweisen wir auf unsere Ausführungen unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Rückstellungen.

Über die eigenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen hinaus sind die (Erz-)Bistümer aufgrund des Gewährleistungsvertrags vom 21. Juni 1976 verpflichtet, unwiderruflich als Gesamtschuldner etwaige Fehlbeträge der KZVK zu decken. Dieses Risiko lässt sich für das Bistum Mainz jedoch nicht verlässlich schätzen. Insbesondere verfügt die KZVK gemäß Satzung über Möglichkeiten, z. B. durch Mehrbeiträge oder höhere laufende Beiträge auf finanzielle Schwierigkeiten zu reagieren, um das Auslösen einer Haftung der (Erz-)Bistümer zu verhindern. Die KZVK hat bereits erste Schritte eingeleitet, um die vorhandene Deckungslücke ihrer Verpflichtungen zu schließen. Daher wird davon ausgegangen, dass die KZVK auch in Zukunft allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Die Eintrittswahrscheinlichkeit

einer Inanspruchnahme wird aus heutiger Sicht als gering eingeschätzt.

Für das Bistum Mainz besteht aufgrund von 16.000 Genossenschaftsanteilen der Pax-Bank nach § 40 der Satzung eine Nachschusspflicht in Höhe von 1 TEUR je Anteil und somit insgesamt in Höhe von 16.000 TEUR. Von einer Inanspruchnahme wird aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Pax-Bank derzeit jedoch nicht ausgegangen.

5.3 Abschlussprüferhonorar

Für das Geschäftsjahr 2019 wurden insgesamt 90 TEUR für die Jahresabschlussprüfung zurückgestellt. Des Weiteren wurde ein Betrag in Höhe von 49 TEUR für sonstige Beratungsleistungen aufgewendet.

5.4 Mitarbeiter des Bistums

Im Jahr 2019 waren durchschnittlich 2.434 Mitarbeiter beschäftigt; hiervon sind 696 Beamte (einschl. Pfarrer) und 1.738 Angestellte.

5.5 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum 31. Dezember 2019 sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 29.634 TEUR. Diese betreffen im Wesentlichen begonnene und noch nicht zu Ende geführte oder unvermeidbare Bau-/Instandhaltungsmaßnahmen. Des Weiteren werden noch Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen ausgewiesen.

5.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Seit Januar 2020 breitet sich in Deutschland überregional das sogenannte Coronavirus aus. Die Einschätzung der konkreten Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2020 ist zurzeit noch nicht hinreichend verlässlich möglich.

Zu weiteren Erläuterungen verweisen wir auf die Ausführungen im Prognosebericht des Lageberichtes.

5.7 Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag von 24.717 TEUR wird durch Entnahmen aus den Zweckerücklagen in Höhe 47.480 TEUR und aus der ErgebnISRücklage in Höhe von 46 TEUR gedeckt. Nach Einstellung von 17.100 TEUR in Pensions- und Beihilferücklagen sowie 5.709 TEUR in die ErgebnISRücklage ergibt sich ein verbleibender Bilanzgewinn von 0 TEUR.

Mainz, 7. Mai 2020

gez. Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

ANLAGENNACHWEIS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

Entwicklung der Anschaffungswerte

Bilanzposten:	± Umbuchung *			
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand
A. Anlagevermögen	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizen- zen an solchen Rechten und Werten	955.138,08	273.654,30	0,00	1.228.792,38
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	430.111.296,40	0,00	1.897.782,98	428.213.513,42
2. Technische Anlagen und Maschinen	101.387,21	18.138,28	0,00	119.525,49
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.637.331,45	+ 48.150,50 *	0,00	5.718.908,12
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.179.843,10	- 48.150,50 *	0,00	26.808.798,89
		± 48.150,50 *		
	445.029.858,16	17.728.670,74	1.897.782,98	460.860.745,92
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	4.761.985,20	77,29	0,00	4.762.062,49
2. Ausleihungen an Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen	15.208.498,47	0,00	18.456,00	15.190.042,47
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	882.543.081,94	95.753.982,53	23.500.650,50	954.796.413,97
4. Sonstige Ausleihungen	8.059.835,33	349.482,36	1.124.712,44	7.284.605,25
	910.573.400,94	96.103.542,18	24.643.818,94	982.033.124,18
		± 48.150,50 *		
	1.356.356.079,22	114.105.867,22	26.541.601,92	1.444.122.662,48

Entwicklung der Abschreibungen

Anfangsstand	Abschreibungen	Wertaufholung/ Entnahme	Endstand	Stand	Stand
	des Geschäftsjahres	für Abgänge		31.12.2019	31.12.2018
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
6	7	8	9	10	11
571.340,08	167.856,30	0,00	739.196,38	489.596,00	384
179.588.951,71	5.960.866,09	1.203.222,00	184.346.595,80	243.866.917,62	250.522
18.259,21	5.746,28	0,00	24.005,49	95.520,00	83
1.363.228,24	620.367,67	0,00	1.983.595,91	3.735.312,21	3.274
0,00	0,00	0,00	0,00	26.808.798,89	10.180
180.970.439,16	6.586.980,04	1.203.222,00	186.354.197,20	274.506.548,72	264.059
21.842,27	0,00	0,00	21.842,27	4.740.220,22	4.740
15.208.427,47	0,00	18.456,00	15.189.971,47	71,00	0
10.592.282,27	0,00	0,00	10.592.282,27	944.204.131,70	871.951
0,00	86.647,85	0,00	86.647,85	7.197.957,40	8.060
25.822.552,01	86.647,85	18.456,00	25.890.743,86	956.142.380,32	884.751
207.098.474,29	6.841.484,19	1.221.678,00	212.984.137,44	1.231.138.525,04	1.149.194

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS



An das Bistum Mainz und den Bischöflichen Stuhl zu Mainz, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den zusammengefassten Jahresabschluss des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls zu Mainz, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mainz, bestehend aus der zusammengefassten Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den zusammengefassten Lagebericht des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls zu Mainz, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mainz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte zusammengefasste Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem zusammengefassten Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum zusammengefassten Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den zusammengefassten Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der zusammengefasste Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der zusammengefasste Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem zusammengefassten Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses zusammengefassten Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus



- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im zusammengefassten Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im zusammengefassten Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des zusammengefassten Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der zusammengefasste Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der zusammengefasste Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem zusammengefassten Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaften.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 13. Mai 2020

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Mainz

Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer

Dirk Riesenbeck-Müller
Wirtschaftsprüfer



Schutzmantelmadonna
in St. Stephan, Mainz

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat Mainz
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz, Generalvikar
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz
Tel. 06131 253-0
kontakt@bistum-mainz.de
www.bistum-mainz.de

Redaktion, Layout, Satz und Realisierung:
Bistum Mainz Publikationen
Dr. Barbara Nichtweiß

Fotos:
Pressestelle Bistum Mainz (Tobias Blum/Alexander Matschak): 8, 9, 32, 34, 41, 47
Publikationen Bistum Mainz (Dr. Barbara Nichtweiß): 1, 5, 7, 11, 12, 18, 19, 21, 25, 49, 59
kkm: 14
Sr. M. Franziska Katharina Sprang: 32 (Orden)
privat: 15, 16

© Bistum Mainz 2020



www.bistum-mainz.de

